

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 32 (1944)
Heft: 7-8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER DARLEHENS KasSEN (SYSTEM RAIFFEISEN)

Erscheint am 15. des Monats. — Redaktion und Administration: Sekretariat des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen, Tel. 2 73 81. — Druck und Expedition: Otto Walter A. G., Olten, Tel. 5 32 91. — Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandssekretariat in St. Gallen zu richten. — Abonnementspreis: für die Pflichtexempl. (10 Stück pro je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon) Fr. 2.—, Freieempl. Fr. 1.50, Privatabonnement Fr. 3.—.

Gesamtauflage 15 000

Olten, den 15. Juli 1944

32. Jahrgang — Nr. 7/8

Die vorliegende Ausgabe des „Schweiz. Raiffeisenbote“ erscheint als Doppelnummer Juli/August. Die nächste Nummer wird Mitte September herausgegeben. Die Redaktion.

Die schweizerische Raiffeisenbewegung im Jahre 1943.

Das Jahr 1943 hat der schweiz. Raiffeisen-Bewegung weitere bemerkenswerte Fortschritte gebracht. Der Einlagenzuwachs und die Umsätze waren seit der vor 44 Jahren erfolgten Einführung der Raiffeisenkassen in der Schweiz am größten. Aber auch die Zahl der Kassen und ihrer Mitglieder ist namhaft gestiegen und es haben normale Jahresergebnisse zur weitem inneren Stärkung der ländlichen genossenschaftlichen Kreditbewegung unseres Landes beigetragen.

Die Hauptursache dieser Entwicklung liegt im günstigen Erntejahr und dem damit verbundenen größeren Geldverkehr auf dem Lande. Der jahrzehntelange, rückschlagfreie Aufstieg der dorfeigenen Raiffeisenkassen hat sodann zu einer wesentlichen Festigung des Einlegervertrauens geführt. Im weitem zeigt sich, im Zusammenhang mit der durch die Kriegswirtschaft geförderten Vertiefung des genossenschaftlichen Selbsthilfegedankens, auch eine vermehrte Vorliebe für die selbständige Lösung des Spar- und Kreditproblems durch gemeinnützige, spezifisch auf das Gemeinwohl bedachte Gelddarlehensstellen.

Die Zahl der angeschlossenen Kassen hat durch 22 Neugründungen (27 i. B.) in 10 Kantonen, eine Erweiterung auf 753 erfahren. Auflösungen oder Austritte waren, wie seit Jahren, keine zu verzeichnen. 478 Kassen entfallen auf den deutschsprachigen Landesteil, 262 auf die französische Schweiz, 1 auf das italienische und 12 auf das romanische Sprachgebiet.

Der Mitgliederbestand ist um 3011 (3184 i. B.) auf 72,344 gestiegen.

Die Bilanzsummen aller Kassen haben mit 59,3 Millionen Franken (11 %) die bisher größte Erweiterung erfahren und betragen nunmehr insgesamt 599,8 Mill. Fr. Mit Ausnahme der Eigenkapitalien von 28,8 Mill. Fr. und 55 Vorschüssen der Zentralkasse im Betrage von 3,1 Mill. Fr. setzen sich die Passiven ausschließlich aus Publikumsgeldern zusammen. Bankkredite oder Pfandbriefdarlehen bestehen wie bisher keine. Die Bilanzzunahme entfällt mit 48 Mill. Fr. zu rund 80 % auf die Spargelder, die, inkl. Zinsgutschriften, auf 344,6 Mill. Fr. angewachsen sind. Die Zahl der Spareinleger hat um 18,779 zugenommen und beträgt 271,993. Die Obligationenbestände haben um 0,4 Mill. Fr. abgenommen und stehen mit 121,7 Millionen Fr. zu Buch, während die Konto-Korrent-Gelder eine Zunahme von 9,8 Mill. Fr. aufweisen und am Jahresende 74,5 Mill. Fr. betragen.

Trotzdem sich zahlreiche Kassen auch an der Finanzierung von Bodenmeliorationen beteiligten, konnte nur etwas mehr als die Hälfte der reichlich zugeflossenen neuen Gelder im örtlichen Kreditgeschäft Verwendung finden, während rund 45 % der Zentralkasse überwiesen wurden, wodurch die auf rund 138 Mill. Fr. angewachsenen Guthaben auf Sicht und Termin eine Liquiditätsreserve von mehr als 20 % der Bilanzsumme ausmachen. Unter den Aktiven stellen die Hypothekendarlehen, deren Bestand sich um 26,5 auf 341,2 Mill. Fr. erweiterte, mit

nahezu 57 % den Hauptposten dar. Während die Faustpfanddarlehen leicht, d. h. von 7,5 auf 8,0 Mill. Fr. angestiegen sind, haben sich, infolge vermehrter Abzahlungen und geringem Betriebskreditbedarf, die reinen Bürgschaftsdarlehen von 18,0 auf 16,7 Mill. Fr., die Viehpfanddarlehen von 1,1 auf 1,0 Mill. Fr. vermindert. Andererseits sind die Vorschüsse an Gemeinden und Korporationen, hauptsächlich zufolge Gewährung von Meliorationskrediten, um 6,7 auf 36,3 Mill. Franken gestiegen. Die Konto-Korrent-Kredite an Private reduzierten sich um 1,3 auf 37,3 Mill. Fr. Da Wertschriftengeschäfte für die Raiffeisenkassen grundsätzlich nicht in Frage kommen, erweitert sich dieses Konto nur um 0,91 auf 7,44 Mill. Fr., und zwar im wesentlichen bloß durch die Erhöhung der statutarischen Anteilsscheinbeteiligung beim Verband und der Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes.

Der Eingang der Zinsen und Amortisationen war recht befriedigend. Bei einem Darlehensbestand von 403 Mill. Fr. betragen die Zinsausstände 1,72 Mill. Fr. gegenüber 1,84 Mill. Fr. bei 370 Mill. Fr. Darlehen am Ende des Vorjahres. Zahlreiche Kassen hatten keinerlei Zinsausstände aufzuweisen.

Die Abschreibungen beliefen sich auf Fr. 111,335.52 (Fr. 116,456.78 i. B.). Davon entfallen Fr. 57,287.87 auf Mobilien, Fr. 32,700.55 auf Liegenschaften für Kaszazwecke, Fr. 7,513.— auf andere Liegenschaften, Fr. 7,297.— auf Anteilsscheine bei Bürgschaftsgenossenschaften und nur Fr. 6,537.10 in 5 Posten auf Debitorenverluste.

Nach einer durchschnittlichen 4,7 %igen Verzinsung der Anteilsscheine verblieb ein Reingewinn von Fr. 1,697,683.51 (Franken 1,381,425.80 i. B.). Die Jahreserträge waren wiederum durch das Vorhandensein namhafter überschüssiger Mittel beeinträchtigt. Lediglich dank der weiterhin aufrecht erhaltenen Verzinsung der Sichte-gelder durch die Zentralkasse, welche den Kassen hiefür insgesamt rund 450,000 Fr. Zinsen gutgeschrieben hat, war es möglich, einen befriedigenden Jahresüberschuss zu erzielen. Ohne den Rückhalt der Zentralkasse wäre es bei der heutigen Geldflüssigkeit Dutzenden von Kassen nicht möglich, mit Ueberschüssen abzuschließen. Da statutengemäß die nach einer höchstens 5 %igen Geschäftsanteilverzinsung verbleibenden Gewinne restlos den Reserven zuzuschreiben sind, erhöhten sich dieselben auf 21,77 Mill. Fr. oder 3,9 % der fremden Mittel. Neben den Reserven und dem um 322,000 Fr. auf 7,04 Mill. Fr. erweiterten Anteilsscheinkapital besteht seitens der Mitglieder unbefristete Nachschußpflicht für event. Bilanzverluste und dazu noch die unbefristete Solidität für die gesamten Verbindlichkeiten der einzelnen Kassen. Sowohl von der Nachschußpflicht als auch von der solidarischen Haftbarkeit mußte indessen noch nie Gebrauch gemacht werden.

Die reinen Verwaltungskosten betragen Fr. 1,015,597.55 (Fr. 929,087.78 i. B.), die übrigen Unkosten Fr. 768,603.70 (Franken 686,985.84), und die Steuern Fr. 493,234.52 (Fr. 432,508.80). Prozentual zur Bilanzsumme machen die Unkosten, inkl. die Steuern, wie im Vorjahr 0,38 % aus, was erneut den gemeinnützigen Charakter der Raiffeisenkassen bestätigt.

Der Umsatz aller Kassen belief sich in 1,053,881 Posten (987,817) auf 1219 Mill. Fr. gegenüber 1029 Mill. Fr. im Jahre 1942.

Die angewandten Zinssätze verblieben im Einklang mit der allgemeinen Lage am Geld- und Kapitalmarkt auf ihrem bisherigen Tiefniveau. Der Sparzinsatz bewegte sich zwischen 2½ und 3¼ %, wobei 2¼ % vorherrschend waren. Die durchschnittliche Spargeld-

verzinsung belief sich auf 2,59 % (2,77 % i. V.). Obligationengelder wurden zu 3 % bei 4—5jähriger Laufdauer und zu 3¼ % bei 6- und mehrjähriger Bindung entgegengenommen; die mittlere Verzinsung betrug 3,35 % (3,47 % i. V.). Für jederzeit verfügbare Konto-Korrent-Gelder wurden 1¼—2, zumeist 1½ % vergütet. Mit Ausnahme der Reservierung der Kassen für die Einlegerschaft des örtlichen Geschäftskreises gelangten keine Beschränkungen oder sonstige Geldabwehrmaßnahmen zur Anwendung. Die Schuldnerzinsätze blieben gleichfalls nahezu unverändert. Bei den erstrangigen und teilweise auch bei den nachgehenden Hypotheken kam der Satz von 3¾ % zur Anwendung. Größtenteils wurden bei hinteren Hypotheken 4 % berechnet, während die reinen Bürgschaftsdarlehen und Viehpfanddarlehen zu 4—4¼ % verzinst werden mußten, wobei es sich im Darlehensverkehr um Nettoätze handelte und lediglich Konto-Korrent-Kredite mit einer Kommission von ⅛ % pro Semester, vielfach nur pro Jahr belastet wurden. Bei Gemeindegeldern herrschte der Satz von 3½ % vor. Für Bodenverbesserungskredite kamen, im Hinblick auf die allgemeine, mit der Förderung des Anbauwerkes zusammenhängende Vergünstigungs-Tendenz, reduzierte Ausnahmезinsätze zur Anwendung, obschon die Auffassung nicht abwegig ist, daß diese Privilegien nicht durchwegs am Platze sind und sich dadurch Unbilligkeiten gegenüber der z. T. weit mehr hilfsbedürftigen Privatschuldnerschaft ergeben. Soziale Rücksichtnahme, wie sie die Raiffeisenkassen in der Zinsfußpolitik verfolgen, muß weiterhin vornehmer Grundsatz bleiben.

Bilanz

(zusammengefaßt)

der (731) 753 schweiz. Raiffeisenkassen per 31. Dez. 1942 und 1943.

	31. Dez. 1942	31. Dez. 1943
Aktiven	Fr.	Fr.
Kassabestände	5,136,031.98	5,712,711.20
Konto-Korrent-Guthaben bei der Zentralkasse	51,753,646.20	54,350,867.05
Terminguthaben bei der Zentralkasse Konto-Korrent-Vorschüsse mit Def- kung	59,718,250.—	83,728,350.—
davon gegen hypothekar. Deckung Fr. (18,618,348.11) 17,037,592.94		
Darlehen gegen Faustpfand	7,534,029.05	8,095,920.46
Darlehen gegen Solidarbürgschaft	18,039,685.64	16,779,478.98
Darlehen gegen Viehpfand	1,110,005.80	1,075,302.18
Vorschüsse an Gemeinden u. Korpo- rationen	29,615,594.25	36,301,992.11
Hypothekar-Darlehen	314,724,207.83	341,201,028.48
Wertschriften	6,530,178.10	7,432,475.15
davon Geschäftsant. b. Verband (Fr. 5,087,000.—) Fr. 5,600,000.—		
Liegenschaften für Kaszazweck	818,720.95	900,832.78
Uebrigere Liegenschaften von (21) 17 Kassen	515,019.68	453,628.—
Fällige Zinsen	1,847,550.88	1,721,896.49
Stückzinsen	4,376,620.11	4,652,280.26
Mobilien etc.	105,494.77	125,376.55
	540,485,681.52	599,833,583.07
Passiven		
Konto-Korrent-Schulden b. d. Zen- tralkasse	3,920,432.40	3,136,428.—
Konto-Korrent-Gläubiger	64,766,570.48	74,503,010.24
Sparkasse (253,214) 271,993 Einleger Depositen	296,626,953.60	344,664,436.14
Obligationen	22,962,091.70	23,691,418.62
Stückzinsen, ausstehende Zinsen und Abgaben	122,197,105.90	121,721,539.65
	3,208,363.71	3,292,207.03
Eigenkapital:		
Geschäftsanteile b. (69,333) 72,344 Mitglieder	6,724,059.45	7,046,755.60
Reserven inkl. Reingewinn: (Fr. 1,381,425.80) Fr. 1,697,683.51	20,080,104.28	21,777,787.79
	540,485,681.52	599,833,583.07
Umfag: (Fr. 1,029,528,482.77) Fr. 1,219,723,484.31		

Ertragsrechnung

(zusammengefaßt)

der (731) 753 schweizerischen Raiffeisenkassen pro 1942 und 1943.

	1942	1943
Einnahmen	Fr.	Fr.
Zinsen	17,597,969.84	19,090,657.02
Ertrag der Wertschriften	227,215.45	190,478.70
Ertrag der Liegenschaften	26,297.55	21,087.82
Diverses	81,069.42	99,348.37
	17,932,552.26	19,401,571.91
Ausgaben		
Geschäftsanteilszinsen	295,324.32	263,261.29
Uebrigere Zinsen	14,090,762.94	15,051,855.82
Steuern an Bund, Kantone und Ge- meinden	432,508.80	493,234.52
Verwaltungskosten	929,087.78	1,015,597.55
Uebrigere Aufkosten	686,985.84	768,603.70
Abgeschrieben	116,456.78	111,335.52
	16,551,126.46	17,703,888.40
Reingewinn	1,381,425.80	1,697,683.51
	17,932,552.26	19,401,571.91

(Fortsetzung folgt.)

Ein wichtiger Schritt in der bäuerlichen Sozialpolitik.

(Korr.) Am 9. Juni dieses Jahres hat der Bundesrat auf dem Gebiete der bäuerlichen Sozialpolitik beinahe zwei wichtige Beschlüsse gefaßt. Einerseits sollen an verheiratete Landwirtschaftliche Dienstboten pro Monat eine Haushaltungsbeihilfe von Fr. 14.— und Kinderzulagen von Fr. 7.— für jedes Kind unter 15 Jahren, monatlich jedoch insgesamt nicht mehr als Fr. 63.— pro Dienstbotenfamilie, ausgerichtet werden. Andererseits erhalten die Kleinbauern des Gebirges Kinderzulagen von Fr. 7.— pro Kind unter 15 Jahren. Bei den ganz kleinen Bauern wird diese Beihilfe für alle Kinder unter 15 Jahren geleistet, bei den etwas größeren ist das erste, resp. zweite Kind ausgeschlossen. Dies ist summarisch zusammengefaßt die sozialpolitische Neuerung auf dem Gebiete der Landwirtschaft.

Die Bemühungen des Schweizerischen Bauernverbandes, welcher diese Postulate schon lange beim Bundesrat angemeldet hatte, waren damit schließlich doch von Erfolg gekrönt. Die Landwirtschaft wird mit den fixierten Beträgen sich kaum durchwegs einverstanden erklären können. Die Erwartungen gingen höher. Man hatte mit einer Haushaltungsbeihilfe von mindestens Fr. 15.— gerechnet und mit Kinderzulagen von mindestens Fr. 10.— pro Kind. Bei der Ausrichtung von Beihilfen für die Gebirgsbauern hoffte man, neben den höheren Beträgen auch den Kreis der Bedachten etwas weiter ziehen zu können. Auch in dieser Richtung ist der Bauernstand nicht voll befriedigt. Wichtiger als diese Enttäuschungen in der Höhe der Beihilfe und im Kreis, der sie erhalten soll, ist unter den heutigen Verhältnissen jedoch der Umstand zu werten, daß überhaupt in dieser Richtung der erste praktische Schritt erfolgt ist und die Ueberschüsse der Lohneratzkassen, resp. der landwirtschaftlichen Verdiensteratzkassen für solche Zwecke dienstbar gemacht werden. Es hat nicht an Stimmen gefehlt, welche sich grundsätzlich gegen solche Beihilfen aus diesen Ueberschüssen aussprachen und sie restlos der Arbeitsbeschaffung und der Alters- und Hinterbliebenenversicherung zuführen wollten. Der Schweizerische Bauernverband hatte diesem Druck gegenüber keinen leichten Stand. Er wurde weiter erschwert durch die weit höheren Begehren hinsichtlich der Ausrichtung der erwähnten Beihilfen durch einzelne seiner Sektionen. Er versuchte zu erreichen, was irgendwie möglich war. Die Landwirtschaft betrachtet nun den Bundesratsbeschuß vom 9. Juni 1944 als einen ersten wichtigen Schritt auf diesem Gebiete, erwartet aber, daß man bei dem nun Beschlossenen nicht einfach stehen bleibt, sondern daran denkt, in sinnvoller und logischer Weise diese sozialpoli-

tischen Maßnahmen zugunsten der schwächsten Glieder unseres Bauernstandes weiter auszubauen. In diesem Sinne und in dieser Erwartung darf der erwähnte Bundesratsbeschluss als eine erfreuliche Tat bezeichnet und gewürdigt werden. Diese erste Grundlage beruht auf den außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates. Es kann und soll sich hier aber nicht nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln. Vielmehr hat die Landwirtschaft alles Interesse daran, daß gleichzeitig ein Weg gesucht und gefunden wird, um diese Beihilfen für die verheirateten landwirtschaftlichen Dienstboten und für die schwächsten Glieder der Bergbauern in die dauernde nachkriegszeitliche Erziehung des Bauernstandes einzubauen. Es handelt sich hier gleichzeitig um ein Stück aktiver Familienschutzpolitik unseres Landes, welche nirgends von so großer Wichtigkeit ist wie gerade in der schweizerischen Landwirtschaft. Auch von diesem Gesichtspunkte aus kommt dem erwähnten Bundesratsbeschluss gesamt-schweizerische und grundlegende Bedeutung zu. Der Familienschutzgedanke hat hier praktisch einen, wenn auch bescheidenen Erfolg errungen. Es ist aber immer kesser, solche Bestrebungen beginnen bescheiden und wachsen immer kräftiger an, als umgekehrt. Nachdem nunmehr die Kleinbauern im Gebirge in den Genuß von Kinderbeihilfen kommen werden, wird der nächste Schritt darin liegen müssen, auch die Kleinbauern des Tales nach Möglichkeit miteinzubeziehen. Zurzeit sollen die finanziellen Grundlagen dafür noch nicht vorhanden sein. Wir hoffen aber, daß sie sich schaffen lassen, um das begonnene sozialpolitische Werk zeitgemäß auszubauen und weiter zu entwickeln.

Eine Familienausgleichskasse im Verband Schweizerischer Darlehenskassen.

Referat von Dir. J. Heuberger am 41. ordentl. Verbandstag
vom 15. Mai in Montreux.

Zu den typischen Erscheinungen der Kriegs- und Nachkriegszeit gehört immer die Forderung nach sozialpolitischen Maßnahmen. Die aus dem Felde heimkehrenden Soldaten, aber auch die auf Entbehrungen und Höchstanstrengung der Kräfte zurückblickende Zivilbevölkerung verlangt nach besseren Lebensbedingungen, einem höhern Lebensstandard und stellt neue Forderungen an Staat und Öffentlichkeit, aber auch an die Privatwirtschaft.

Nach dem letzten Weltkrieg ist unter dem Druck der Ereignisse von 1918 auch die schweizerische Sozialpolitik ausgebaut worden. Die Erweiterungen erstreckten sich in erster Linie auf die Krisenunterstützung und die Arbeitslosenversicherung, während die ebenfalls geplant gewesene Alters- und Invalidenversicherung im Jahre 1931 in der Volksabstimmung unterlag.

Im gegenwärtigen Krieg schuf unsere Bundesbehörde in der Lohnersatz- und Verdiensterfassungsordnung ein Sozialwerk ersten Ranges zu Gunsten der Wehrmännerfamilien, ein Werk, dem wir nicht zuletzt das Ausbleiben sozialer Spannungen, ein beneidenswert reibungsloses Durchhalten unseres Volkes zu verdanken haben. Zweifelsohne wird diese Sozialmaßnahme nach Beendigung dieses Krieges nicht verschwinden, sondern in veränderter Form weitergeführt und ergänzt werden; denn es ist unverkennbar ein gewaltiger sozialer Zug, der über den ganzen Erdball hinweggeht, und es wird soziales Verständnis zu den kategorischen Nachkriegsforderungen zählen.

Zu den bei uns im Vordergrund stehenden Postulaten werden insbesondere gehören: die allgemeine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge, wie sie in der Lebensversicherung und in den stetig zunehmenden Pensionskassen auf privater und gemeinwirtschaftlicher Basis bereits verwirklicht ist, und sodann das Kinder- und Familienschutzproblem.

Wenn es auch gefährlich wäre, den Glauben aufkommen zu lassen, daß allein auf staatlichem Versicherungsweg ein sorgenfreies Alter gewährleistet werden könnte, so wird der moderne Wohlfahrtsstaat kaum darum herum kommen, den Alters-Versicherungsgedanken in einer zweckmäßigen, den Selbsthilfswillen des Einzelindividuum erhaltenden Weise zu verwirklichen. Ebenso wichtig aber wie die Fürsorge für die Tage der Krankheit und des Alters, ist jene, die dem Fortkommen und der Gesunderhaltung der Nation dient. Und hier steht das Ge-

burtenproblem, der Familienschutzgedanke zweifelsohne weitaus an erster Stelle. Die Familie wird sein und bleiben: der erste Eckpfeiler eines jeden gesunden Volkes, eines jeden sich selbst behauptenden Staatswesens.

Daß diesem Problem vollste Aufmerksamkeit gebührt, haben uns die Veröffentlichungen des eidg. statistischen Amtes an der Landesausstellung 1939 in drastischer Weise dargetan. Wir wurden über einen besorgniserregenden Geburtenrückgang orientiert. Statt 120,000 Geburten, die zur Erhaltung des Bevölkerungsstandes nötig gewesen wären, wurden pro 1930 nur 64,000 Neugeborene gezählt. Die Gefahr, im Wohlleben zu vergreifen und auszusterben, bzw. unser Land eines schönen Tages von Ausländern überflutet zu sehen, ist eindrucklich vor Augen geführt worden.

Erfreulicherweise haben jene eindringlichen Mahnworte Eindruck gemacht und es hat sich in den letzten Jahren, wohl nicht zuletzt auch dank der Wehrmannschutzmaßnahmen eine Zunahme der Geburtenzahl gezeigt. Ob und inwieweit diese lebensbejahende Einstellung nach dem Kriege anhält, ist eine offene Frage. Jedenfalls wird sie nur dann mit Sicherheit bejaht werden dürfen, wenn Staat und Öffentlichkeit, aber auch die Privatwirtschaft dem Familienschutz erhöhte Aufmerksamkeit schenken, als bisher.

Gewiß, das Geburtenproblem wird allzeit in erster Linie ein ethisches Problem sein und bleiben und wir sind weit davon entfernt zu glauben, daß es lediglich durch materielle Sozialmaßnahmen gelöst werden kann. Nein, solange das Verständnis für das tiefere Schöpfergeheimnis fehlt, solange es an Opferfreude und Hingabe mangelt, solange die Sucht nach Schönhaben und Wohlleben überwiegt, fehlt das ausschlaggebende Motiv für die Erfüllung des göttlichen Gebotes: „Wachset euch und mehret euch und erfüllet die Erde.“

Indessen darf und soll dann, wenn die tiefere Erfassung dieser Grundprinzipien vorhanden ist und die kinderreiche Familie gewaltige Aufgaben übernimmt, der Wohlfahrtsstaat insbesondere durch Steuerbegünstigung gegenüber den Bequemen und für das Fortkommen der Nation weniger Verantwortungsvollen ausgleichend eingreifen. Ebenso gerechtfertigt ist es aber auch, daß der Arbeitgeber dem Familienschutz seine Aufmerksamkeit schenkt und grundsätzlich das Prinzip: *Leistungslohn plus Familienlohn* zum Durchbruch gelangt.

Ist der Familienschutzgedanke scheinbar vornehmlich in Städten und Industriezentren von besonderer Aktualität, so zeigt die Statistik, daß auch in einzelnen ländlichen Gegenden ein namhafter Geburtenrückgang zu registrieren ist, der umso mehr ins Gewicht fällt, als das Land, insbesondere die Bauernfamilie ewiger Jungbrunnen bleiben muß, ansonst die Städte unweigerlich dem Untergang geweiht wären. In voller Erkenntnis der Tragweite des Problems, hat sich der Schweiz. Bauernverband in sehr verdienstvoller Weise dieser Frage angenommen. Er postuliert die Umwandlung der Wehrmannsausgleichskassen der Landwirtschaft in Familienausgleichskassen und stelle vorläufig die Ausrichtung von Beihilfen an Bergbauern und landwirtschaftliche Dienstboten in den Vordergrund.

Erfreulicherweise hat der Familienschutzgedanke im Verlaufe der Kriegsjahre allgemein Fortschritte gemacht und zwar dadurch, daß staatliche, wie private Arbeitgeber den Arbeitnehmern, neben den Grundzulagen Kinderzulagen verabsorgen. Insbesondere in der Westschweiz ist der Grundsatz Leistungslohn plus Familienlohn z. T. schon seit zehn Jahren mit guter Wirkung verwirklicht und zur selbstverständlichen, sozialen Dauerinstitution geworden.

Den ersten, allgemein verbindlichen Schritt auf diesem Gebiet, und zwar auf berufsständischer Basis ohne Staatsunterstützung, hat derjenige Kanton unternommen, auf dessen Territorium wir heute zu tagen die Ehre haben. Auf Initiative unseres hochgeschätzten Gastes, Herrn Staatsrat Porchet, hat der waadtländische Große Rat am 26. Mai 1943 ein bezügl. Gesetz erlassen. Darnach sind

jämliche Arbeitgeber im Kanton Waadt verpflichtet, allen ständigen Arbeitnehmern im Wege von Familienausgleichskassen Kinderzulagen auszurichten.

Dieses Gesetz ist auf 1. Oktober 1943 in Kraft getreten und beruht auf dem Grundsatz, daß alle Arbeitgeber einen gewissen Prozentsatz zu den ausgerichteten Löhnen in die staatliche oder eine berufsständische Familienausgleichskasse einzahlen müssen, so daß die Arbeiter und Angestellten monatlich pro Kind unter 18 Jahren eine Kinderzulage von wenigstens 10 Fr. erhalten. Bereits ist auch der Kanton

Genf dem waadtländischen Beispiel gefolgt, andere westschweizerische Kantone stehen im Begriffe, ein Gleiches zu tun, und es ist zu erwarten, daß auch deutschschweizerische Kantone in absehbarer Zeit zu ähnlichen Lösungen schreiten werden. Dieselben sind umso sympathischer, als es sich im Grunde um eine Selbsthilfe-Aktion, um eine Solidaritätsaktion unter den Arbeitgebern selbst, ohne jegliche Beanspruchung von Staatsmitteln, lediglich unter Aufsicht des Staates, handelt.

Entsprechend der durchaus positiven Einstellung unserer Bewegung zum Familienschutzgedanken, wie zu den Selbsthilfebestrebungen, haben wir bereits letztes Jahr in Anpassung an das waadtländische Gesetz für die 55 waadtländischen Raiffeisenkassen eine vom Staat Waadt anerkannte, eigene Familienausgleichskasse geschaffen. Unsere sämtlichen waadtländischen Institute bezahlen einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 2 % der Kassiersaläre. Andererseits erhalten die hauptamtlich tätigen Kassiere 10 Fr. pro Monat und pro Kind unter 18 Jahren.

Diese Lösung hat in Kassatreisen allgemein lebhaften Anklang gefunden und bei den leitenden Organen unseres Verbandes dem Gedanken nach Erweiterung dieser Institution für den ganzen Verband gerufen. Eine provisorische Enquete ergab, daß die Idee ohne fühlbare Belastung der Kassen möglich wäre, und dem Raiffeisenverband die Verwirklichung dieses schönen, zeitgemäßen Sozialgedankens nur zur Ehre gereichen würde. Gleichzeitig würde durch dieses führende Vorgehen der Verwirklichung des Familienschutzgedankens wertvolle moralische Unterstützung gewährt und der heutige Verbandstag zu einem besondern Markstein in der schweizerischen Raiffeisengeschichte werden.

Diese Erwägungen führen uns dazu, Ihnen folgende Vorschläge zu machen:

1. Den Gedanken der Verwirklichung einer Familienausgleichskasse im Verbandsbereich Schweiz. Darlehenskassen grundsätzlich gutzuheißen.
2. Den Verwaltungsrat des Verbandes zu bevollmächtigen, die Idee nach den Normen des waadtl. Familienschutzgesetzes weiter zu verfolgen und zu verwirklichen.

Meine Herren Delegierte,

Ich bitte Sie, diesen Vorschlägen zuzustimmen und damit einem echt raiffeisenischen Grundgedanken die Verwirklichung zu ermöglichen und die Zeitaufgeschlossenheit der Raiffeisenkreise zu dokumentieren, gleichzeitig aber auch unsern hauptamtlich tätigen Kassieren eine wohlverdiente Anerkennung für ihre treue und gewissenhafte Tätigkeit zum Ausdruck zu bringen.

Zum Schluß möchte ich Hr. Staatsrat Vorchet zu seiner Pionierarbeit in dieser ethisch, wie sozial und national gleich bedeutsamen Frage beglückwünschen und ihm dafür danken, daß er uns durch die Lösung bei den waadtl. Raiffeisenkassen einen für den ganzen Verband gangbaren Weg gewiesen hat.

Durchhalten!

Unter dem Titel „Schwere Tage“ schreibt Prof. Dr. Laur in der Juli-Nummer der „Schweizer. Bauernzeitung“ was folgt:

Der Krieg nähert sich den Schweizergrenzen. Unsere Armee ist zum Schutze vor Ueberraschungen bereit. Wohl noch ernster würde die Lage, wenn an der West- und Nordgrenze Kriegshandlungen der feindlichen Mächte stattfinden sollten. Bereits wetterleuchtet es in den Savoyerbergen und -tälern.

Das starke Aufgebot in der Zeit des Heuets fällt unserer Bauernsamer schwer; aber sie findet sich damit ab, da sie die Notwendigkeit einsieht. General und Bundesrat werden sich unzweifelhaft bewußt sein, daß ob dem Grenzschutz die Produktion von Lebensmitteln nicht vernachlässigt werden darf. Arbeitslosigkeit ist schlimm, Hunger ist schlimmer, Invasion fremder Truppen aber ist das Schlimmste. Daran müssen sich die Maßnahmen richten. Die Kunst des Heerführers und Staatsmannes besteht darin, daß er nicht am einen Ort Sicherheiten anordnet und darüber andere gefährdet, sondern er muß die vorhandenen Mittel und Kräfte richtig verteilen.

Im Vertrauen darauf, daß in der Schweiz diese Grundsätze wegleitend sind, hoffen wir von unserem Bauernstande, er werde ruhig und freudig seine Pflicht als Soldat erfüllen und nicht murren, wenn er den Sinn manch einer Maßnahme nicht verstehen kann. Die Armee aber soll die Kommandanten immer daran erinnern, daß sie nicht über den Bewehren und Kanonen Pflug und Senje vergessen.

Von den Bauernfamilien erwartet das Land in den nächsten Wochen und Monaten Höchstleistungen. Wir werden im internationalen Verkehr immer mehr isoliert. Es kann plötzlich auf unseren Grenzbahnhöfen ganz still werden. Immer mehr hängt die Ernährung des Schweizervolkes vom heimischen Boden und seiner Bewirtschaftung ab. Es geht der Ruf an Jung und Alt im Bauernstande: Nicht nachlassen! Pflanzen, sorgfältig ernten und richtig füttern! Haben wir das Schweizervolk durch fünf Kriegswinter ohne Not und Hunger hindurchgebracht, so darf es auch im sechsten, und wie wir hoffen und glauben, letzten Kriegswinter nicht zu einem Zusammenbruch kommen.

Nichts vermag die Produktion noch bis zum Herbst so zu fördern wie die Erstellung von Silos und der Anbau von Ackerfuttermitteln. Mit Stroh, Silofutter und Hackfrüchten, sollten es auch nur Weißrüben sein, kann man den Viehstand durchhalten und auch noch ordentliche Milchträge erzielen.

Wäge in den nächsten Monaten die Bauernsamer, Männer, Frauen und Kinder, sich nochmals bewähren als Retter in drohender Not!

Raiffeisengeist – die erste Voraussetzung für das Gedeihen einer Raiffeisenkasse.

(Aus dem Vortrag von Hrn. Vizedirektor S. Egger, gehalten an der Delegiertenversammlung des zentralschweizerischen Unterverbandes vom 11. April 1944 in Luzern)

Je größer die einzelne Kasse, je größer der Verband, um so wichtiger und notwendiger ist die kompromißlose Hochhaltung der in den Statuten niedergelegten Grundsätze. Mit der stetigen äußeren Entwicklung wachsen die Aufgaben und Anforderungen an die innere Verwaltung, wächst die Verantwortung der leitenden Kassa-Organen. Vater Raiffeisen sagte einmal:

„Das Schicksal jeder Kasse hängt von der Tüchtigkeit ihrer Leitung ab.“

Und kurz vor seinem Tode noch schrieb er:

„Es ist nun gar nicht schwer, eine derartige Kasse ins Leben zu rufen, da das Bedürfnis dafür so ziemlich überall vorhanden ist und der Nutzen einer derartigen Einrichtung unmittelbar in die Augen springt. Viel schwerer ist es aber, dahin zu wirken, daß von vorne herein der rechte Geist in einen solchen Verein hineingelegt und erhalten, daß der Verein überhaupt gut geleitet und namentlich die Geschäftsführung exakt gehandhabt wird.“

Wenn von der Tüchtigkeit der Leitung die Rede ist, sah Raiffeisen darin nicht in erster Linie die Tüchtigkeit in fachlicher, geschäftlicher Beziehung, sondern ganz besonders in ideeller Beziehung; er verstand die geistige Einstellung zu den Grundsätzen und Zielen einer wahren Raiffeisenkasse.

Der Geist ist der Kern der Sache und die Macht des Geistes, im guten wie im schlechten Sinne, ist von entscheidendem Einfluß auf die Wirksamkeit einer Raiffeisenkasse. Der Dichter sagt: „Es ist der Geist, der sich den Körper baut.“

Raiffeisengeist aber ist jener Geist, der in den fünf fundamentalen Grundsätzen des Raiffeisen-Systems enthalten ist. Diese Grundsätze sind verankert im Prinzip der Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft und tragen die Richtlinien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in sich. Diesen Geist erkennen wir in besonderer Weise aus dem ersten Raiffeisen Grundsatz des beschränkten Geschäftskreises. Das beherrschende Ziel, mit der materiellen Besserstellung des Landvolks auch in ethischer, geistig-sittlicher Beziehung vorwärts und aufwärts zu bringen, läßt sich nur in einem eng begrenzten, nur eine Gemeinde umfassenden Kreise erreichen. In diesem engen Kreise sind die Voraussetzungen gegeben, daß nicht das Geschäft dominiert, sondern daß sich die Mitglieder und Mitarbeiter als erweiterte Familie fühlen, daß Selbsthilfe und Gemeinnsinn geweckt und gepflegt werden können, daß die Kasse auch in moralischer, geistiger Beziehung Einfluß nehmen kann. Gewiß bedeutet die Begrenzung des Geschäftskreises, zumal wenn dann auch in diesem engen Kreise auch nicht alle Geschäfte getätigt werden können, eine Schranke gegen Expansion, gegen die Entwicklung zur Allverweltbank. Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß auf dem Rücken der solidarisch hastenden Genossenschaftler nicht alles tragbar ist, wie auf der Grundlage eines mehr oder weniger großen Aktienkapitals. Vor 30 oder 40 Jahren, als noch nicht jene Erfahrungen vorlagen wie heute, die Entwicklung

mangels praktischer Beispiele auch nicht entfernt abgeschätzt werden konnte, wurden vereinzelt Rassen mit viel zu großen Geschäftskreisen gegründet. Sie haben sich rein zahlenmäßig äußerlich zumeist glänzend entwickelt, sind zu Millionen-Instituten mit Hunderten von Mitgliedern geworden. Aber auch die Nachteile werden erkennbar, der persönliche und sachliche Ueberblick ist nicht immer in gewünschter Weise erhalten geblieben; der wahre familiäre genossenschaftliche Geist tritt in den Hintergrund, und die Anwendung der Raiffeisengrundsätze begegnet Hemmungen und Schwierigkeiten. Die Mitgliederzahl ist so umfangreich geworden, daß sich in der Gemeinde, im Dorf überhaupt kein Saal, kein Lokal mehr finden läßt, in welchem die Generalversammlung einigermaßen korrekt und ordnungsgemäß abgewickelt werden könnte, oder die räumliche Entfernung einzelner Mitglieder vom Versammlungsort ist derart groß, daß nicht viel mehr als die Hälfte oder gar noch weniger Mitglieder an den Jahresversammlungen teilnehmen.

Und doch sind es gerade die jährlichen Generalversammlungen, gut vorbereitet, durch inhaltsreiche Berichte ausgestattet, welche in denkbar bester Weise dazu geeignet sind, den Kontakt zwischen den Mitgliedern unter sich, zwischen Rasseleitung und Bevölkerung, Schuldnern und Gläubigern, zu fördern und stets enger zu gestalten, familiäre, genossenschaftliche Verbundenheit und Zusammengehörigkeitsgefühl zu pflegen, mit einem Wort: dem wahren Raiffeisengeist Ausdruck zu geben und so beste Voraussetzungen für eine erfolgreiche Jahresarbeit zu schaffen.

Nur ein kleines, gut überblickbares Tätigkeitsgebiet kann auch in dieser Hinsicht wirklich erschöpfend bearbeitet und gepflegt werden. Wir anerkennen und schätzen die Taten der Väter hoch ein; gewiß aber ist der Geschäftskreis der einen oder anderen Rasse auch in Ihrem Gebiete zu groß, speziell wo er mehr als eine Gemeinde umfaßt. Aus den Erfahrungen zu lernen und diese zu verwerten, ist nicht nur wichtigste Aufgabe der einzelnen Rasse, sondern auch des Verbandes. Das Ziel liegt darin, zu große Kreise zu reduzieren, wirtschaftlich und politisch oder kirchlich selbständige Gebiete event. abzutrennen und dort eigene Rassen zu gründen, nicht um die Zahl der Rassen zu vergrößern, sondern um weiteren Gemeinden die Wohltat wirklicher Raiffeisenkassen zu verschaffen, den wahren und unverfälschten Raiffeisengeist zu pflegen und zu fördern; denn naturgemäß sind erst kleine Rassen mit möglichst begrenztem Geschäftskreis in der Lage, die Bevölkerung möglichst weitgehend, ja ganz zu erfassen und so wertvollste Dienste und ideale, genossenschaftliche Arbeit zu leisten. Wir folgen mit diesen Bestrebungen nur dem praktischen Beispiele Vater Raiffeisens selbst, der seine erste Gründung in Heddesdorf anfänglich in einem zu großen Kreis aufzog, später daraus die Konsequenz zog und im gleichen Gebiet vier selbständige Rassen ins Leben rief.

Mit dem eng beschränkten Geschäftskreis steht in naher Beziehung die solidarische Haftbarkeit der Genossenschaftler, die typische Genossenschaftsform überhaupt. Für die Verbindlichkeiten der Rasse sind die Mitglieder persönlich und unbeschränkt, mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich. In dieser Haftungsform liegt der schöne, logische Gedanke gegenseitiger Hilfeleistung. Der Starke hilft dem Schwachen; durch sein bloßes Mitmachen stellt er seine Finanzkraft in den Dienst des Mitmenschen; er verschafft durch seine Mitgliedschaft der Rasse eine feste Basis, Vertrauen und Einlagen, wodurch die Rasse zu Kreditgeschäften befähigt wird. Der alteidgenössische Wahlspruch „Einer für alle, alle für einen“ wird Wirklichkeit. In diesem Sinne ist auch die Raiffeisenkasse nicht eine Kapitalvereinigung, sondern eine Personenvereinigung.

Ist dieser Grundsatz nicht gerade heute, in unsicherer, schicksalschwerer Zeit besonders aktuell? Sind nicht gerade heute Werke sozialen Verständnisses zeitgemäß und bedeutungsvoll? Hier zeigen sich harmonische, genossenschaftliche Zusammenarbeit, Hilfsbereitschaft und Nächstenliebe, zeigt sich Raiffeisengeist in schönster Form. Wo dieser Geist wegleitend ist, wo die Raiffeisengrundsätze hochgehalten werden, weise Beschränkung eingehalten wird, da ist die solidarische Haftung nicht nur nicht gefährlich — als was sie von gegnerischer Seite zuweilen hingestellt wird — sondern höchst zeitgemäß, die gegebene, einzig richtige Rechtsform.

Dieser Gedanke und diese Feststellung wird nicht beeinträchtigt durch jenes Gutachten der eidg. Bankkommission, in welchem die Solidarhaft abgeschätzt wird und deshalb auch den Raiffeisenkassen vermehrte Eigenkapitalien zugemutet werden, durch jene — ich möchte fast sagen beleidigende — Verhächtingung, weil in den Reihen der Raiffeisen-

kassen die Solidarhaft noch nie herangezogen werden mußte, dürfte sie nicht hoch eingeschätzt werden; wenn Schwierigkeiten auftreten würden, würde man sich an den Staat um Hilfe wenden müssen. In absoluter Selbsthilfe ist die Schweizerische Raiffeisenbewegung zur Blüte gelangt; sie hat nie Forderungen an den Staat gestellt, noch beabsichtigt sie, je solche zu stellen; aber das eine erhofft und erwartet sie, im Rahmen einer gerechten und fortschrittlichen Gesetzgebung dem schweizerischen Landvolke bestmöglich dienen und ihm durch vorteilhafte, zweckmäßige Kreditvermittlung den Existenzkampf erleichtern und so — aber auch durch die praktische Anwendung und Hochhaltung bewährter genossenschaftlicher Grundsätze und zeitgemäßer Gemeinschaftsarbeit zur allgemeinen Volkswohlfahrt beitragen zu können.

So glaube ich kaum, daß über die Zweckmäßigkeit der Raiffeisengrundsätze des beschränkten Geschäftskreises, der solidarischen Haftbarkeit in unseren Reihen Zweifel bestehen; sie werden als zeitgemäß, gesund und solid anerkannt. Der weitere Grundsatz aber, die ehrenamtliche Tätigkeit von Vorstand und Aufsichtsrat wird gelegentlich — wenn auch nur vereinzelt — als überholt, als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet. Ist das wirklich der Fall?

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist der vornehmste, edelste Grundsatz der Raiffeisenbewegung, ist Ausdruck von Raiffeisengeist bester Art. Mit ihr steht und fällt eine Säule, ein Eckpfeiler der ganzen Bewegung, die in hervorragender Weise zu ihrer Entwicklung, ihrem Ansehen und zum Vertrauen beigetragen hat, das sie heute in weitesten Kreisen genießt. Pfarrer Traber sagte im Jahre 1912:

„Die Aufhebung der unentgeltlichen Verwaltung ist der Anfang des Verderbnisses der Raiffeisenkasse. Der Widerwille gegen die Unentgeltlichkeit ist immer das erste, dann kommt das andere...“

Ja, da könnte eingewendet werden, der Grundsatz ist schon recht, speziell solange die Rasse noch klein, ihre Reserven und ihre Verbienstkraft bescheiden sind, die Anforderungen noch geringe sind; oder das war vielleicht vor 30 Jahren noch richtig, aber heute? Was wird heute noch gratis gemacht; jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. — Pfarrer Traber, der kluge und weitblickende Pionier, aber sagte auch im Jahre 1928 noch bei Anlaß des Verbands-Dubiläums:

„Vorstand und Aufsichtsrat sollen ehrenamtlich, d. h. gratis walteten, das ist gewiß werktätige Nächstenliebe, die das Wohlgefallen und den Segen Gottes herabrufst. Christliche Wohltätigkeit und opferwillige Gemeinnützigkeit hat noch nie einen arm gemacht. Grundfährliche Besoldung macht das Amt mehr begehrenswert als zu einem Opfer der Nächstenliebe und setzt das Amt der Gefahr der Verknöcherung aus; das gesunde organische Leben wird zum Mechanismus. Wer mit Opfergeist und aus Nächstenliebe waltet, der waltet am sichersten auch ehrlich und unegennützig. Aber die Verwaltung darf nicht überladen werden, darum drängt auch Raiffeisen auf kleine Rassen...“

Und was sagte Regierungsrat und Schultheiß Winkler am Verbandstag 1937 in Luzern:

„Was im Bank- und Kreditwesen aufgebaut worden ist auf uneigennütziger Arbeit, in Abkehr von Profitgier und Spekulation, was sich beschränkt auf das Einfache und Notwendige, was sich ferne gehalten hat vom Ueppigen, das hat sich bewährt und ist gewachsen. Wo man die gesunden Grundsätze der Einfachheit und Selbstlosigkeit vergessen hat, mußten fürchtbare Lehrgelder bezahlt werden.“

Bei der Frage der ehrenamtlichen Verwaltung dreht es sich nicht in erster Linie um eine materielle Frage; es geht um viel mehr, um die Struktur, die Eigenart der Raiffeisenbewegung, um den Geist, mit dem sie geleitet wird. Und wenn einmal ein Einbruch getan ist, wird die schiefe Ebene beschritten. Wie war es bei den zahlreichen Gründungen von Gelbinsituten, Ersparniskassen in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts? Mit gemeinnützigem Grundsätzen und idealen Bestimmungen sind sie gegründet worden. Entwicklung und Wachstum ließ sie von ihren vornehmen Leitsätzen abkommen, ins materialistisch-kapitalistische Fahrwasser absegeln; und was ist aus ihnen geworden? Wie manche sind verschwunden, zusammengebrochen oder aufgegangen in Aktiengesellschaften. Die erste Generation, die Gründer, halten den Grundsatz hoch; die zweite Generation lockert ihn bereits und die dritte gibt ihn preis. Zuerst wird nichts bezahlt, wird alles ehrenamtlich gemacht; dann wird mit kleinen Entschädigungen angefangen und später schließlich für alles und jedes etwas bezahlt. Die Rasse ist ja stark und leistungsfähig geworden. Das sind etwa Einwände gegen diesen vornehmsten Grundsatz der Raiffeisenbewegung. Aber Tausende von uneigennützigem, pflicht- und verantwortungsbewußten Raiffeisenmännern aller Stände stehen mannhaft und treu hinter diesem Grundsatz edlen Raiffeisengeistes, auch dann, wenn die Rasse schon groß und stark ge-

worden ist. Dienst am Nächsten, Uneigennützigkeit veraltet nie, wird nie unmodern, solange es eine christliche Lebensauffassung und eine soziale Einstellung gegenüber dem Mitmenschen gibt.

Gerechte Belohnung im Hauptberuf, hinreichende Produktpreise usw. werden auch von den Raiffeisenkassen nur unterstützt und gefördert; aber zu allen Zeiten sahen sozialgesinnte, gerecht denkende Männer eine Ehre darin, neben der beruflichen Hauptbeschäftigung in einigen Abendstunden etwas für die Öffentlichkeit zu tun, ihre Kräfte und Fähigkeiten in den Dienst eines zeitgemäßen Gemeinschaftswerkes zu stellen, ohne auf klingende Belohnung zu warten, aber im Bewußtsein, der Allgemeinheit, dem Mitmenschen direkt oder indirekt Gutes zu tun. Ja wirklich, dieser vornehmste Raiffeisengrundsatz, Ausbruch edelster Raiffeisengesinnung veraltet nie, er ist gerade heute wieder zeitgemäß und verdient, als Eckstein für den Bau der vielgenannten neuen Zeit verwendet zu werden.

(Schluß folgt.)

Generalversammlung der Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen.

Am Nachmittag des 14. Mai hielt die Bürgschaftsgenossenschaft des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen im Rahmen des Verbandstages im Kurfaal in Montreux ihre 2. ordentliche Generalversammlung ab, die 110 Teilnehmer zählte. Der Präsident, *Nationalrat Dr. G. Eugster*, unter dessen Vorsitz die Tagung abgehalten wurde, hieß die Anwesenden herzlich willkommen und gab der Freude der Genossenschaftsleitung Ausdruck, Rechnung und Bericht über das erste volle Tätigkeitsjahr unserer Bürgschaftsgenossenschaft vorlegen zu können. Unsere Genossenschaft hat sich zur Aufgabe gestellt, die durch das neue Bürgschaftsrecht geschaffenen Schwierigkeiten in der Befriedigung legitimer Kreditbedürfnisse nach Möglichkeit zu mildern und zu überwinden. Ihr Bedürfnis und ihre wertvolle Bedeutung ist schon deutlich aus ihrer 16monatigen Tätigkeit zu erkennen. Im besondern sei festgestellt, daß die Idee der Schaffung einer eigenen Bürgschaftsgenossenschaft innerhalb der schweizerischen Raiffeisen-Organisation gerade im heutigen Kongresskanton Waadt von Anfang an erfreulichen Widerhall und kräftige Zustimmung gefunden hat, sind doch 28 Kassen dieses Kantons Mitglied unserer Genossenschaft; für ihren Willen zur Zusammenarbeit und Solidarität danken wir ihnen herzlich.

Die mit tiefen Begrüßungsworten eröffneten Verhandlungen wurden in deutscher und französischer Sprache geführt. Der Vorsitzende bezeichnete die Herren

1. Kantonsrat Wälli, Wattwil,
2. Fris Maillard, Corjier (Waadt),

zu Stimmzählern, nachdem keine weiteren Vorschläge gemacht wurden. *Dir. Heuberger*, Aktuar der Verwaltung, amtierte als Protokollführer und zugleich als Uebersetzer.

Rechnung und Bilanz sowie ein kurzer Geschäftsbericht waren den Mitgliedern und den Verbandskassen vor der Generalversammlung gedruckt zugestellt worden. Wir entnehmen daraus folgende Einzelheiten:

Die Bilanzsumme erreichte im ersten vollen Geschäftsjahre bereits eine Höhe von Fr. 566,886.77. Während unter den Passiven das Genossenschaftskapital mit Fr. 558,100.—, zusammengesetzt aus Franken 250,000.— Beteiligung des Verbandes, Fr. 291,500.— Genossenschaftsanteile der 343 Mitgliedskassen und Fr. 16,600.— Anteile der Bürgschaftsnehmer, neben dem Reservefonds und dem Saldo vortrag den einzigen Posten darstellt, stehen unter den Aktiven die Guthaben beim Verband schweizerischer Darlehenskassen als größter Posten mit Fr. 517,817.70 zu Buch.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde besonders durch die Stempelabgabe auf das Genossenschaftskapital mit Fr. 9406.80 übermäßig stark belastet, während die übrigen Lastposten dank der teilweisen Uebernahme der Verwaltungskosten durch den Verband, so für Personal, Büro etc., nur ganz gering waren. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus dem Vortrag vom Vorjahre mit Fr. 2688.32, den Prämien, die für das Berichtsjahr mit Fr. 1036.50 noch bescheiden sind, weil die große Mehrheit der Bürgschaften erst im Laufe des Jahres eingegangen wurden und die Prämien in der Regel nachschüssig erhoben werden, und den Zinsen, die dank der bevorzugten Verzinsung der namhaften Guthaben bei der Zentralkasse des Verbandes die Höhe von Fr. 15,648.40 erreichten. Vom Jahresüberschuß

wurden Fr. 5000.— als 1. Einlage in den Reservefonds gelegt und die restlichen Fr. 3786.77 auf neue Rechnung vorgetragen.

Obwohl das Kredit- und damit auch das Bürgschaftsbedürfnis im Jahre 1943 zufolge der allgemein befriedigenden Wirtschaftslage als Folge eines günstigen Landwirtschaftsjahres und guter Beschäftigung in der Industrie verhältnismäßig gering war und die Bürgschaftsgenossenschaft bis anhin jede Propaganda-Tätigkeit unterließ, sind im Berichtsjahre 99 neue Gesuche für den Betrag von Franken 422,113.— bei ihr eingereicht worden. Die Bürgschaftsstatistik unserer Bürgschaftsgenossenschaft zeigt pro 1943 folgendes Bild:

Pendente Fälle von 1942	9 Gesuche für	Fr. 54,300.—
im Jahre 1943 eingegangen	99 Gesuche für	Fr. 422,113.—
zusammen	108 Gesuche für	Fr. 476,413.—
Hievon wurden		
bewilligt	75 Gesuche für	Fr. 346,250.—
wieder zurückgezogen	17 Gesuche für	Fr. 61,063.—
abgelehnt	11 Gesuche für	Fr. 49,000.—
am 31. Dez. 1943 waren noch pendent	5 Gesuche für	Fr. 20,100.—
zusammen	108 Gesuche für	Fr. 476,413.—

Die bewilligten Gesuche verteilen sich auf:		
63 Darlehen gegen Nachgangshypotheken	für	Fr. 329,800.—
2 Darlehen geg. Mitbürgschaft unserer Genossenschaft	für	Fr. 2,050.—
10 Darlehen gegen alleinige Bürgschaft unserer Genossenschaft		Fr. 14,400.—
75 Darlehen für		Fr. 346,250.—

Geschäftsführer *J. Egger* ergänzte anlässlich der Generalversammlung den gedruckt vorgelegten Geschäftsbericht im wesentlichen mit folgenden, aufschlußreichen Ausführungen:

Das am 1. Juli 1942 in Kraft getretene neue Bürgschaftsrecht erschwert die Bürgschaft natürlicher Personen namentlich durch die Vorschriften der öffentlichen Beurkundung sowie der ehelichen Zustimmung und damit durch eine erhebliche, von Kanton zu Kanton variierende Kostenbelastung. Diese Aufwendungen könnten tragbarer erscheinen, wenn es sich um einmalige Ausgaben und Umtriebe handeln würde. Doch liegt es in der Natur der Sache, daß Bürgschaftsverpflichtungen von Zeit zu Zeit als Folge von Tod oder sonstwie verursachtem Ausscheiden eines Bürgen wieder neu geordnet werden müssen und sich damit Kosten und Umtriebe wiederholen. So ist es nicht verwunderlich, daß sich in weiten Kreisen unseres Volkes eine tiefgreifende Abneigung gegen jede Bürgschaftsleistung — selbst in dem Geldnehmer nahestehenden Kreisen — geltend macht. Damit tritt das Bedürfnis nach genossenschaftlicher, kollektiver Bürgschaft, nach einem nach menschlichem Ermessen dauerhaften Bürgen, immer wieder zutage, trotzdem die im allgemeinen günstige Wirtschaftslage, ebenso wie behördliche Einschränkungen und gesetzliche Vorschriften für den Liegenschafts-Handel, die Nachfrage nach neuen Darlehen und Krediten reduzieren. Die Gründung neuer Bürgschaftsgenossenschaften und die im allgemeinen kräftige Entwicklung der bereits bestehenden Institutionen dieser Art legen gleichfalls dar, daß die Idee der genossenschaftlichen Bürgschaft immer weiter Fuß faßt. Ja es macht zuweilen den Anschein, daß sich bereits ein gewisser Wettbewerb herausbildet, begleitet vom Bestreben, dem Schuldner und Bürgschaftsnehmer immer günstigere Bedingungen zu verschaffen. Diese Tendenzen können uns nicht davon abbringen, vorsichtig-solide Richtlinien zu verlassen. Dabei ist unbestritten, daß steuer-rechtlich privilegierte Institutionen oder solche, welche mit großen Kapitalien staatlicher oder halbstaatlicher Patronats-Unternehmungen ausgerüstet sind, zuweilen Vorteile bieten können. Für uns, die wir ganz auf dem Boden der Privat-Wirtschaft stehen und absolute Unabhängigkeit vom Staate als wertvollstes Gut betrachten, ist hingegen die auch im Aufbau und in der Tätigkeit jeder Raiffeisenkasse bewährte Richtlinie maßgebend, mit einem Minimum von Leistungen zu beginnen; Illusionen auszuschalten, dann aber mit den fortschreitenden Erfahrungen und der zunehmenden Erstarkung der finanziellen Grundlagen die Leistungen im Rahmen gesunder Grundsätze eher zu erweitern und zu erhöhen, niemals aber umgekehrt.

Die vorgehende Statistik zeigt, daß die überwiegende Zahl der angenommenen Bürgschaften Nachgangs-Hypotheken betrifft, nämlich 63 Posten für Fr. 329,800.—, während wir in zehn Fällen für Fr. 14,400.— die alleinige Bürgschaft für ausgesprochene Betriebs-Darlehen übernehmen haben.

Unsere Bürgschaftsverpflichtungen weisen durchschnittlich mäßige Schuldbeträge auf und stellen auch in regionaler Hinsicht eine recht weitgehende Risiko-Verteilung dar, indem sich die im Jahre 1943 neu bewilligten Gesuche auf 15 Kantone und 50 Kassen verteilen, während nach Branchen beteiligt sind:

Landwirtschaft	27 Fälle für Fr. 142,700.—
Handwerk und Gewerbe	17 Fälle für Fr. 85,350.—
Arbeiter und Angestellte	24 Fälle für Fr. 87,300.—
Diverse	7 Fälle für Fr. 30,900.—

Wenn wir den Verwendungszweck der von uns verbürgten Darlehen untersuchen, dann beobachten wir mit besonderer Genugtuung, daß in 8 Fällen die Finanzierung von Neubauten, in 23 Fällen die Uebernahme von Wohnhäusern bzw. landwirtschaftlichen Liegenschaften mit unserer Mitwirkung ermöglicht wurde, und wir dadurch jungen, strebsamen Mitbürgern zur Selbstkändigmachung helfen konnten.

Statutengemäß unterliegen alle verbürgten Posten der regelmäßigen Amortisation. In erfreulichem Maße sind die Abzahlungen, soweit solche bis Ende 1943 fällig wurden, mit wenigen Ausnahmen pünktlich und gewissenhaft geleistet worden.

Unsere Statuten haben auch die Möglichkeit geschaffen, reine Bürgschafts-Darlehen in kleinen Beträgen bis zu Fr. 2000.— zu verbürgen, so daß sich unsere Genossenschaft auf einem Gebiete betätigen kann, von dem sich die meisten anderen Bürgschaftsgenossenschaften fernhalten. Ein Stück Kleinkredit-Problem, wo die Lücke oft gerade am empfindlichsten zum Ausdruck kommt, wird damit gelöst, und die bisherigen Erfahrungen sind dazu geeignet, die Zweckmäßigkeit dieses Betriebszweiges zu bestätigen.

Wenn auch die genossenschaftliche Bürgschaft die bequeme, solide, zuverlässige und billige Privatbürgschaft, wie sie bei den Raiffeisenkassen Praxis war, niemals ganz wird ersetzen können, so sind wir doch der Ueberzeugung, daß wir in vielen Fällen wertvolle Dienste leisten und zur geeigneten Lösung von Finanzierungsfragen beitragen können. Die Bedingungen unserer Bürgschaftsgenossenschaft sind im Vergleich zu anderen, privat-wirtschaftlich aufgebauten Genossenschaften durchaus konkurrenzfähig. Dabei dürfen wir mit Befriedigung darauf hinweisen, den Weg absoluter Selbsthilfe, völliger Unabhängigkeit und der Sammlung der eigenen Kräfte gegangen zu sein, den gleichen Weg, den die schweizerische Raiffeisenbewegung stets gegangen ist und der sie zur Blüte gebracht hat.

Im Anschluß an diese ergänzenden Darlegungen erstatteten die Herren E. Müller, Dürstetten, und Ch. de Gottreau, Marly, den Bericht der Kontrollstelle. Dieser stellte fest, daß sämtliche Bürgschaftsgesuche einer genauen Prüfung unterzogen werden und nichts dem Zufall überlassen wird. Weil die erforderlichen Sicherheiten nicht beigebracht werden konnten, wurde eine gewisse Anzahl Gesuche abgewiesen, was für die seriöse Prüfung spricht und volle Anerkennung verdient. Der Umstand, daß verschiedene Darlehenskassen die guten Dienste der Bürgschaftsgenossenschaft schon mehrere Male beanspruchten, beweist, daß deren Dienste und diese Form der Bürgschaftsregelung in steigendem Maße geschätzt werden. Die Schlussanträge der Kontrollstelle lauteten:

1. Die Jahresrechnung, die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz per 31. Dezember 1943 seien zu genehmigen und den verantwortlichen Organen Décharge zu erteilen.
2. Der Verwaltung sei für die umsichtige Leitung und dem Geschäftsführer für seine musterhafte Arbeit der beste Dank der Versammlung auszusprechen.

In der über diese Berichte und Anträge eröffneten Diskussion beauftragte alt Versicherungsinspektor Josef Bloch, von Aesch, Mitglied des Aufsichtsrates des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen, sehr kräftig die Bestrebungen, daß die Kassen die bei Bürgschafts-Darlehen an die Bürgschaftsgenossenschaft zu entrichtenden Prämien übernehmen in den Fällen, in denen der Zinsfuß für diese verbürgten Darlehen mehr als 3¼% beträgt, oder daß die Kassen, wenn die Darlehensnehmer diese Bürgschaftsprämien selber zu tragen haben, den Zinsfuß bei solchen Bürgschafts-Darlehen nicht über 3¼% ansetzen.

Nachdem die von der Kontrollstelle gestellten Anträge einstimmig genehmigt worden waren, konnte der Vorsitzende die Versammlung mit einem herzlichen Dankeswort und mit dem Wunsche, in einem Jahre über neue Fortschritte und Erfolge unserer Genossenschaft berichten und dann zugleich auch im Zeichen des ersehnten Friedens tagen zu können, schließen. —a—

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

In seinem Buch „Garten als Zauberschlüssel“ spricht der bekannte Blumenfreund und Pflanzenkenner Karl Foerster von sieben Jahreszeiten des Gartens. Für ihn sind Ende Juni bis Ende August eine besondere Zeitepoche des Gartens. Und da er in seinem reich illustrierten und wertvollen Buche zunächst den Blumengarten beschreibt, so laßt uns einmal mit diesem die üblichen Zeiten beginnen.

Der Phlox ist jetzt nach der Meinung des genannten Verfassers die wichtigste und bequemste Farbenstaude. Er schreibt: „Welch spannendes Ereignis ist sein Erblühen. Der Edelphlox ist ein neues Mittel, um den Sommer ans Herz zu nehmen; wenn man den Duft atmet und die Blüten nahe am Gesicht hat, dann ist es, als ob das göttlich-große Kind Sommer seine Wange an unsere schmiegt und als ob man, alle Süße dieser Duftstoffenbarung in sich trinkend, im Mark der Sommergnaden wurzelt.“ — Wenn uns auch persönlich der Duft von Phlox nicht so begeistert, wie ihn das Dichtervort schildert, so ist und bleibt der Phlox doch eine sehr dankbare u. sehr bequeme Sommerpflanze. Der Sommer ist dann auch die Zeit der Prachtspiräen für unsere Gärten. Dazu schreibt Karl Foerster: „Die Fernwirkungen einzelner Pflanzen und größerer Horste sind außerordentlich. Die stillen Spitzflammen der dunkelrotglühenden Arten haben in manchen Beleuchtungen ein tiefes Feuer in sich, als dessen Träger wir uns kaum den kühlen, perlenden Blütenschaum vorstellen können, aus dem sie bestehen.“ — So könnten wir noch mancher Blume Pracht aus dem genannten Buche lesen. Aber unsere Tat ist nicht das Buch, es ist die Arbeit. Gartenbücher sind da zur Anregung, zur Vertiefung, gleichsam zum Dank nach getaner Arbeit.

Wir müssen jetzt nicht nur die blühenden Wunder der Staudengewächse im Garten betrachten, unsere Freude an den Schlingpflanzen und Einjahresblumen haben, sondern inmitten all der Blumenpracht schon wieder an den kommenden Frühling denken. Warum? Weil jetzt die Zeit heranrückt, da Bellis, Cheiranthus, Goldlack, Stiefmütterchen und Bergißmeinnicht zur Aussaat kommen. Je kleinmüßiger diese sind, je dünngebeeter soll dazu die Erde sein. Die Juni-Aussaaten der Stauden, wer diese Arbeit selber befragt, soll jetzt erstmals zum pikieren kommen. Ueberall gibt es Verblühtes abzuschneiden und bebrängte Pflanzen zu befreien. Und wo ein Plätzchen im Blumengarten durch eigenes Verschulden oder durch pflanzliche Schädlinge etwa leer geworden, da kann man immer noch Tagetes, Asters, Löwenmäulchen und Zinnien einsetzen. Blumen in der Blüte- und Vollblütezeit bedürfen fleißig der Düngung. — Lebende Hecken, besonders Liguster, kommen jetzt in Schnitt. Wo man hinschaut, blühen auf Fensterbrett und Balkon Blumen in üppiger Fülle. Sie werden aber auch an den meisten Orten brav gehegt und gepflegt. Balkonschmuck ist der Stolz der Hausfrau; Balkonschmuck gibt aber auch jedem Haus Leben, Farbe und Freude. Sollen Balkonpflanzen lange blühen, dann müssen sie aber auch ernährt werden. Ein wöchentlich zweimaliger Guß mit etwas Nährsalz darf dem Blumenschmuck bei Fenster, Haus und Stiege schon zukommen.

Und nun ein Wort zur Pflege des Gemüsegartens. In heißer Julizeit ist dem Wachstum nicht mehr viel nachzuhelfen. Alles gedeiht, selbst das — Antraut. Wer im Frühjahr die Jätarbeit nicht vernachlässigte, der hat sich im Sommer ob dem Antraut nicht krumm zu buckeln. Wo ein Beet leer wird, da soll sofort eine Neupflanzung oder Aussaat einsetzen. Das ist Unbausehlacht, wenn man in die kleinste Lücke sofort eine neue Position stellt. Kohl und eine zweite Aussaat von Endivien werden gemacht, aber ins Treibbeet. Ins Freie aber kommen Herbststrüben und Winterrettich, Nüßlisalat, Fenchel, nochmals Rübli. Die Juni-Aussaat von Endivien und Marcelini-Kohl aber kommen zum Stecken in die Beete. Auch Rosen- und Rüb- kohl läßt sich noch pflanzen. In milden Lagen dürfen bis Monatsmitte noch Buschbohnen gepflanzt werden.

Was wir ernten, das soll sorgfältig ausgeführt werden. Bohnen und Gurken reife man nicht brutal von der Pflanze weg. Buschbohnen verlangen zur Zeit der beginnenden Reife ein Durchpflücken von 2 bis 3 mal pro Woche. Defteres Durchpflücken soll zu weiteren Ansätzen führen. Allgemein erntet man die Gemüse mit Vorteil in der Frühe des Morgens oder spät am Abend.

Die Juliwärme fördert nicht nur das Gedeihen unserer Kulturen, sondern sie behagt auch den vielen Schädlingen. An den Kohlpflanzen und Speiserüben tun sich besonders die Erdflöhe gütlich. „Nixor“ soll ein Univeralmittel gegen diese Schmarotzer sein. Auch gegen Bohnenblattläuse, Sellerierost, Krautfäule, verschiedene Pilzkrankheiten gibt es erprobte Mittel. Die Drogerien geben ihrer Kundschaft gerne ihre illustrierten Anweisungen über Schädlinge und deren Bekämpfung.

In seinem Buche „Ritt durch Frankreich“ hat sich der Schriftsteller Hans Schwarz zu dem Satz verfliegen: „Das Paradies der Welt ist auf dem Rücken des Pferdes.“ Nun malt sich der Mensch

aber sein Paradies gewöhnlich individuell aus. Als Blumenfreund und Gartenliebhaber möchten wir eher einige Stellen aus dem eingangs erwähnten Buch von Foerster festhalten. Er schreibt da irgendwo: „Die Gartenschönheit ist Wohnlichkeit, Beseltheit und Verbeizung. Gärten sind Reisemitbringel aus der Ferne. Die Pflanzenherkunft muß wieder weiter klären und Widersprüche ausgleichen. Der Austausch der Pflanzen auf Erden hat einmal weite Kreise gezogen. Der Garten ist der Ort der feinsten Pflanzengeselligkeit. Jede Pflanze hat ein geheimes Bedürfnis zur Unterhaltung mit andern, rückt aber nur unter besondern Bedingungen mit der Sprache heraus. — Wer den Garten und seine Pflanzen so sieht und erlebt, der wandelt tatsächlich durch ein Paradies, dem die kriegerische Welt leider immer ferner wird. Aber noch ist das Paradies nicht verloren, noch wollen wir es wieder finden. Der Garten ums Haus kann uns Wegzeiger sein. Frohsinn, Eintracht, Liebe, Güte, all diese Eigenschaften spiegeln sich in einem gepflegten Garten. Und wo diese gepflegt werden, da leben Paradiesesfreunden.“

J. E.

Wie wurde die Frage einer neuen eidg. Steueramnestie gelöst?

An den diesjährigen Generalversammlungen fast aller Verbandsfassen wurden unsere Raiffeisenmänner durch Kurzreferate über die am 1. Januar 1944 in Kraft getretene eidgenössische Verrechnungssteuer orientiert. Auf Grund dieses Bundesbeschlusses sind auf den seit diesem Datum fällig gewordenen Zinsen der Obligationen, Geschäftsanteile, Spar- und Depositenbesteinlagen, Konto-Korrent-Guthaben etc. vor ihrer Auszahlung 15 % Verrechnungs-Steuern in Abzug zu bringen. Diese Steuerabzüge können mit den Kantons- oder Gemeindesteuern verrechnet werden, sofern die betreffenden Vermögenswerte bei der Kantons- oder Gemeindesteuer deklariert wurden. Daher der Name „Verrechnungssteuer“. Begreiflicherweise wurde mit dem Erlaß dieses neuen Bundesbeschlusses, der die Besteuerung der defraudierten Vermögen zum Ziele hat, die Frage einer abermaligen Steueramnestie aktuell. Daß eine neue Amnestie dem Bund, Kanton und Gemeinden noch große Steuerquellen erschließen könnte, ergibt sich aus der von der eidgenössischen Steuerverwaltung erstellten Statistik über das Ausmaß der Steuerhinterziehung bei Wertchriften und Sparguthaben, wonach an Aktien Fr. 1,5 Milliarden
an Obligationen Fr. 2,7 Milliarden
an Sparbestguthaben Fr. 2,0 Milliarden
total Fr. 6,2 Milliarden

Vermögen heute noch der Besteuerung entzogen werden.

Zunächst hat sich die Vollmachtenkommission der beiden eidgenössischen Räte für eine neue Steueramnestie ausgesprochen. Der Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 1. September 1943 betreffend die neue eidgenössische Verrechnungssteuer stellt jedoch fest:

„Ein Zusammenwirken des Druckes, den die Verrechnungssteuer auf Personen ausüben wird, die bisher den Ertrag ihrer Wertpapiere und Bankguthaben nicht oder nicht vollständig versteuert haben, und der Aussicht, steuerlich werden zu können, ohne die Folgen früher begangener Hinterziehungen befürchten zu müssen, könnte zu einer wesentlichen Verbesserung der Steuerverhältnisse führen. Andererseits lassen sich berechtigte Bedenken geltend machen, schon wieder eine Steueramnestie ins Auge zu fassen, nachdem erst vor drei Jahren in Verbindung mit dem Wehropfer eine solche gewährt worden ist. An der Finanzdirektorenkonferenz waren die Meinungen geteilt. Für den Bundesrat lag angeichts dieser Stellungnahme kein Anlaß vor, derzeit eine Maßnahme anzuordnen, deren Auswirkungen sich in erster Linie auf dem Gebiete des kantonalen Steuerwesens geltend machen würden.“

Dieses Frühjahr sprachen sich an der Finanzdirektorenkonferenz namens ihrer Regierungen die Vertreter von 13 Kantonen (Luzern, Schwyz, Obwalden, Zug, Freiburg, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt und Wallis) für die Gewährung einer neuen Bundesamnestie aus, während diejenigen von 12 Kantonen (Zürich, Bern, Uri, Nidwalden, Glarus, Solothurn, Baselfeld, Baselland, Appenzell A.-Rh., Tessin, Neuchâtel und Genéve) eine ablehnende Haltung einnahmen. Zur Befürwortung einer neuen Bundessteueramnestie wurden vor allem folgende Gründe angeführt:

Der Anspruch auf Verrechnung des 15prozentigen Verrechnungssteuerabzuges mit den zu leistenden Kantons- oder Gemeindesteuern

kann nur gestellt werden, wenn die Kapitalien, an deren Erträgen die Verrechnungssteuer abgezogen wurde, für die Kantons- oder Gemeindesteuer deklariert sind. Der Umstand, daß inskünftig auch die nicht deklarierten Vermögen steuerlich verhältnismäßig stark belastet werden sollen, wozu noch das Risiko der Aufdeckung der Steuerhinterziehung mit den schweren Straf- und Nachsteuern hinzuzurechnen ist, wird für viele ein Anreiz sein, wenn ihnen die Nach- und Straffsteuern für die bisherige Steuerhinterziehung erlassen werden. Auch die Zahl derer, die bei der ersten Steueramnestie im Jahre 1940 im Zusammenhang mit dem Wehropfer sich noch nicht zu einer vollen Angabe ihrer steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen entschließen konnten, inzwischen aber die Zeichen der Zeit erkannt haben, wird ziemlich groß sein. Diese würden eine neue Steueramnestie sicherlich überaus begrüßen. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Verwirklichung dieses guten Willens vieler Steuerpflichtiger durch den Staat nicht gefördert und erleichtert werden sollte. Es sei nicht zu vergessen, daß auch der Staat an der früher teilweise schlechten Steuermoral seiner Bürger mit schuldig war. Diese könne nun heute nicht auf einen Schlag ausgerottet werden. Die Hebung der Steuermoral könne vielmehr nur in Etappen geschehen, und zwar vorwiegend durch Gewährung neuer Steueramnestien während einer gewissen Uebergangsperiode. Denn nur wenn auch der Staat Nachsicht zeigt, kann er von den Bürgern erhöhte Bereitwilligkeit verlangen.

Demgegenüber begründeten die Amnestiegegner ihre Haltung vor allem mit folgenden Gründen:

Die Erkenntnis, daß die Lasten eines gesunden Staatshaushaltes von allen gemeinsam und nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden müssen, und daß sich an der Gemeinschaft verjündigt, wer sich seiner Beitragspflicht entzieht, beginnt sich zwar langsam durchzusetzen. Allein mit einer allgemeinen, plötzlichen Einkorbereitschaft all der bisher Lässigen dürfe deswegen doch nicht gerechnet werden. Ein voller Erfolg der Amnestie ist eher in einigen Jahren zu erwarten, nachdem die Steuerpflichtigen noch weiter durch den Staat zur Steuerehrlichkeit angehalten wurden. Dagegen wird derjenige, der die Frage der Amnestiebenützung nicht nach dem Grunde der Verantwortlichkeit gegenüber dem Staate, sondern nach der für ihn vorteilhafteren Berechnung beurteilt, sich überlegen, ob es sich für ihn lohnt, sich seine bisherige Steuerhinterziehung durch Erlaß der Nach- und Straffsteuern vergeben zu lassen um den Preis der Steuern, die künftighin bei der Benützung der Amnestie von seinem ganzen steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen berechnet werden. Von ihm wird daher die Amnestie nur dann benützt werden, wenn die an den Kapitalerträgen abgezogene Verrechnungssteuer höher ist als die inskünftig vom bisher nicht versteuerten Kapital zu entrichtende Kantons- oder Gemeindesteuer, was in den wenigsten Gemeinden und Kantonen zutreffen wird. Sodann werde der Steuerhinterzieher in einer nach kaum vier Jahren wiederholten Amnestieofferte eine gewisse Ohnmacht des Staates erblicken. Eine Amnestie sollte auch den Charakter des Einmaligen und Außerordentlichen behalten. Durch Wiederholungen in so kurzen Zeitabständen verliere sie jedoch diesen Charakter und werde dadurch entwertet. Der Defraudant wird eine solche Amnestie geradezu als Einladung werten, vorläufig die weitere Entwicklung der Dinge und die vermutlich bald fällig werdende dritte Gelegenheit abzuwarten.

Bei dieser beidseitig fast gleich starken Vertretung im Lager der Gegner und der Befürworter einer neuen Bundessteueramnestie hat der Bundesrat „aus Respekt vor der Souveränität der Kantone“ auf eine nochmalige, einheitliche Bundesamnestie verzichtet und es jedem Kanton überlassen, für sein Gebiet das seinen Verhältnissen und Anschauungen Angemessene anzuordnen. Mit Beschluß vom 28. April 1944, der am 5. Mai 1944 in Kraft trat, hat der Bundesrat kantonale Steueramnestien der Jahre 1944 und 1945 auch für die eidgenössischen Steuern und Steuerstrafen, die sich aus dem Wehropfer- und Wehrsteuerbeschuß ergeben, wirksam erklärt. Nach der nun getroffenen Lösung erläßt der Bund in Verbindung mit der neuen eidgenössischen Verrechnungssteuer keine allgemeine Bundessteueramnestie, sofern aber die Kantone auf ihrem Gebiete eine Steueramnestie in den Jahren 1944 und 1945 gewähren, gilt diese auch für die eidgenössische Wehrsteuer und das Wehropfer. In der Folge werden wohl die eine allgemeine Bundesamnestie befürwortenden Kantone wenigstens auf ihrem Gebiete die Steueramnestie gewähren, vor allem im Zusammenhang mit der Revision des kantonalen Steuerrechtes, wie

dies im Kanton St. Gallen beispielsweise bereits erfolgt ist, während die andern Kantone eine solche auch für ihre Kantons- und Gemeinde-steuern als nicht notwendig erachten werden. Zu wünschen ist auf jeden Fall, daß diese allenfalls zu gewährenden kantonalen Steueramnestien nicht auch den Vorwurf der bisherigen Steueramnestien über sich ergehen lassen müssen, daß sie vollständig ungenügend vorbereitet waren.

—a—

Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

Mit dem in beschleunigtem Tempo der Endphase zusteuernden Kriegsgeschehen nimmt auch die Nachkriegsplanung prononciertere Formen an. Indessen wird auch die Wirtschaftsgestaltung in der Nachkriegszeit weitgehend von den politischen Entschlüssen abhängen, welche die Siegermächte bei der Waffeniederlegung fassen, ferner von den internationalen Handelsverträgen, der Preisstabilisierung, den internationalen Investierungen usw. Zweifelsohne werden die Vereinigten Staaten von Amerika, welche wie im letzten Weltkrieg auf dem europäischen Kriegsschauplatz den Umschwung herbeiführten, das erste Wort haben, weshalb Äußerungen von dieser Seite besondere Beachtung beanspruchen. Wenn auch Wahlmanifester, wie sie heute im Hinblick auf die Präsidentschaftswahl in U.S.A. an der Tagesordnung sind, mit gewisser Reserve ausgenommen werden, so ist es auch für unser Land nicht ganz uninteressant zu vernehmen, daß der nordamerikanische republikanische Parteiconvent für Schutzzölle eintritt, um sich gegen billige Waren aus Ländern mit niedrigem Lebensstandard zu schützen; anderseits sollen die nötigen Schranken des internationalen Handels so rasch als möglich abgebaut und beseitigt werden. Dabei wird eine Zusammenarbeit der souveränen Nationen in Aussicht genommen und Handelsabkommen mit Gegenseitigkeitsverträgen gerufen, die einen möglichst reibungslosen Warenaustausch ermöglichen. Innerpolitisch werden volle Arbeitsbeschaffung, Schutz der Privatindustrie, Ausbehnung der Alterspension und billiges Wohnen postuliert. Vereinigte Staaten von Europa mit Aufhebung der Zollschranken sind auch nach diesem Kriege kaum zu erwarten, und in Ländern mit hohem Lebensstandard, wie wir ihn in der Schweiz haben, auch nicht wünschbar.

Wenn auch die Schrumpfung im Außenhandel in den ersten Monaten dieses Jahres in verschärftem Maße angehalten hat, und z. B. die Einfuhr pro Januar/Mai mit 640 Mill. nur $\frac{2}{3}$ der bezüglichen Vorjahrsquote ausmacht und die Ausfuhr ebenfalls weiter zurückblieb, trat doch bisher die längst befürchtete Beschäftigungslosigkeit nicht ein. Vielmehr verzeichnete der Monat Juni mit nur 2585 gänzlichen Arbeitslosen die geringste bisherige Monatsziffer an Beschäftigungslosen. Diese Tatsache steht indessen in engem Zusammenhang mit den direkten und indirekten Beanspruchungen für militärische Zwecke. Das zunehmende Ausbleiben von Lebensmittelzufuhren wird glücklicherweise durch die wiederum aussichtsreiche, vom Wetter begünstigte Inlandsproduktion zu einem wesentlichen Teile wett gemacht, so daß bei andauernden Höchstanstrengungen der Landwirtschaft und verständnisvolle Mithilfe der übrigen Kreise mit einiger Zuversicht ins 6. Kriegsjahr geblickt werden kann. Der amtliche Lebenskostenindex blieb seit Neujahr bei 208 Punkten ziemlich unverändert und es ist die oberste Landesbehörde weiterhin um eine Stabilität der Preise sehr bemüht, ansonst die ab 1. November 1944 den Produzenten zugestandenen 2 Rappen Milchpreiserhöhung kaum völlig vom Bunde übernommen würden. Die landwirtschaftl. Produktenpreise weisen einen Gesamtindex von 216 auf, während der seit Jahresfrist nur unbedeutend gestiegene Großhandelsindex 233 notiert.

Am Geldmarkt hält die sprichwörtliche starke Flüssigkeit unvermindert an. Die täglich fälligen Verbindlichkeiten bei der Nationalbank bewegen sich ständig um 1500 Mill. Fr. herum; auch am Semesterende, das sich stets durch erhöhten Geldumlauf auszeichnet, wurde diese Ziffer nicht sehr stark unterschritten.

Die Notenzirkulation, besser gesagt der außerhalb des Noteninstitutes befindliche Betrag an Banknoten, zeigt im Vergleich zum Ausland, wo die Notenpresse in hohen Tourenzahlen arbeitet, nur eine geringfügige Erweiterung; immerhin wurde am 30. Juni die 3 Milliardenengrenze vorübergehend leicht überschritten. Demgegenüber dauert der Anstieg des Goldbestandes an, indem der Metallvorrat die respektable Höhe von 4427 Mill. erreicht hat und damit eine Notendeckung von fast 150 % ausgewiesen ist. Es zeigt dies, daß es bei Eintritt

normaler Transportverhältnisse und Beseitigung der Blodadebarrieren leicht möglich sein wird, die Rohstoff- und Lebensmittelversorgung unferes Landes sicher zu stellen, aber auch kreditungrigen Gebieten zu helfen, welche unserem Lande wertvolle Aufträge zu erteilen in der Lage sind.

Der Kapitalmarkt zeichnet sich, unbekümmert um die Ereignisse aus der Kriegsschauplätze, durch eine andauernde Stabilität der Kurse auf ca. $3\frac{1}{4}\%$ iger Rendite-Basis aus. Ohne jede Bewegung, wie seit langem, sind die Zinsätze im Geldleihgewerbe. Der durchschnittliche Obligationensatz beträgt bei den repräsentativen Kantonalbanken 2,96 % und bei den Großbanken 2,93 %, während der mittlere Sparzinsfuß der Kantonalbanken wie seit Jahresfrist 2,48 % notiert und der schon seit 1942 unverändert bei 3,76 % stehende Satz für 1. Hypotheken weiterhin Gültigkeit hat. Anzeichen für eine Aenderung dieser Sätze, die bis nach Kriegsschluß beibehalten werden dürfen, sind nicht wahrzunehmen. Dagegen kann vereinzelt beobachtet werden, daß im Bankgewerbe Zinskonzessionen bei nachgehenden Hypotheken, sowie Bürgschaftsdarlehen gemacht werden und wie bei den Raiffeisenkassen allmählich nurmehr geringfügige Unterschiede im Umfang von $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ % zwischen den niedrigsten und höchsten Schulzinsätzen bestehen. Damit tritt die preisregulierende Wirkung der ländlichen Kreditgenossenschaften zum Vorteil der Gesamtschuldnerschaft immer stärker in Erscheinung.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich aus den derzeitigen Verhältnissen am Geld- wie am Kapitalmarkt ein weiteres Verharren bei den seit längerer Zeit gewiesenen Zinsbedingungen, nämlich 3 % für Obligationen mit 4—5jähriger Bindung und $3\frac{1}{4}\%$ bei wenigstens 6jähriger Festdauer, sodann ein Sparzinsfuß von $2\frac{1}{2}$ bis höchstens $2\frac{3}{4}\%$ und $1\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ für Rt. Rt. Gelder. Anderseits ist für 1. Hyp. ein $3\frac{3}{4}\%$ keinesfalls zu unterschreitender Satz zur Anwendung zu bringen, für nachgehende Hyp. und Faustpfanddarlehen in der Regel 4% und für reine Bürgschaftsdarlehen $4\frac{1}{4}\%$ zu verlangen. Bei der Zentralkasse sind für die nächste Zeit keine Zinsänderungen im Verkehr mit den angeschlossenen Kassen geplant. So wie die Raiffeisenkasse in der Darlehens- und Kreditgewährung an den streng einzuhaltenden Fundamentalphinanzsätzen, nur an Mitglieder und nur im eng begrenzten Rayon Geld leihen, gebunden ist, so soll anderseits auch die Geldannahme auf die Bevölkerung des örtlichen Geschäftskreises beschränkt werden. Dies umso mehr, als der schöne Stand der Kulturen im zweiten Semester 1944 wiederum zu einem namhaften Einlagenzuwachs führen dürfte, die Geldanlagegelegenheiten im Dorfe aber weiterhin stark beschränkt bleiben werden. Wo die Guthaben in gewöhnlich laufender Rechnung bei der Zentralkasse die laufenden und voraussichtlichen kommenden Bedürfnisse übersteigen, empfiehlt es sich, Ueberträge in höher verzinsliche Festgeldfonti zu veranlassen.

Die Bedeutung des guten Glaubens für den Erwerb eines Faustpfandes.

(Aus dem Bundesgericht.)

Das Pfandrecht an einer beweglichen Sache kann mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Sonderfälle (wie Viehverpfändung und Nachverpfändung) nur dadurch begründet werden, daß dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird. (Mobilien, Waren etc. können rechtsgültig nur verpfändet werden, wenn sie in den Gewahrsam des Gläubigers übergehen.) Weiß jedoch der Pfandgläubiger oder muß er es wenigstens wissen, daß der Verpfänder nicht zur Veräußerung des Pfandgegenstandes berechtigt ist, so kann er an der ihm übertragenen Pfandsache kein Pfandrecht erwerben, denn der Verpfänder kann dem Pfandgläubiger nicht mehr Rechte an der Pfandsache übertragen, als er selbst daran hat, m. a. W. der bösgläubige Pfanderwerb wird nicht geschützt. Ist der Pfandgläubiger beim Erwerb der Pfandsache dagegen gutgläubig, d. h. kann er nicht wissen, daß der Veräußerer nicht berechtigt ist zur Pfandübertragung, so wird der Mangel des zu übertragenden Rechtes durch den guten Glauben des Empfängers behoben. Das 303 umschreibt diesen Grundsatz in Art. 884 Abs. 2 wie folgt:

„Fähnris kann, wo das Gesetz keine Ausnahme macht, nur dadurch verpfändet werden, daß dem Pfandgläubiger der Besitz an der Pfandsache übertragen wird.“

Der gutgläubige Empfänger der Pfandsache erhält das Pfandrecht, soweit nicht Dritten Rechte aus früherem

Befiße zustehen, auch dann, wenn der Verpfänder nicht befugt war, über die Sache zu verfügen.

Das Pfandrecht ist nicht begründet, solange der Verpfänder die ausschließliche Gewalt über die Sache behält.*

Der Pfandeigentümer kann also den Pfandgegenstand vom bösgläubigen Pfanderwerber jederzeit zurückverlangen, während der gutgläubige Pfanderwerber nicht verpflichtet ist, das Pfand ganz oder zum Teil vor seiner vollen Befriedigung herauszugeben. Anlaß zu Gerichtsentscheidungen bietet in dieser Sache vor allem die Frage über das Vorhandensein des guten Glaubens. Das ZGB bestimmt darüber in Art. 3 ganz allgemein:

„Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.“

Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.“

Unlängst hatte nun das Bundesgericht über das Vorhandensein des guten Glaubens beim Pfanderwerb von Luzerner Inhaberschuldbriefen zu befinden. Dem Urteil lag folgender Tatbestand zu Grunde:

Ein Güterhändler B. erhielt v. L. mehrere Inhaberschuldbriefe gegen Ausstellung von Wechseln. Alle diese Schuldbriefe verpfändete B. teils dem Bankinstitut Z., teils einer Treuhandgesellschaft. Als es sich herausstellte, daß die von B. ausgestellten Wechsel gefälscht waren, erhob L. als Eigentümer der Schuldbriefe gegen die Bank und die Treuhandgesellschaft Klage auf Herausgabe der Schuldbriefe, da sie beim Empfang der Schuldbriefe zu Pfanderwerb die finanziell schlechte Lage des Güterhändlers gekannt und daher hätten vermuten müssen, daß er nicht Eigentümer der Titel und daher zur Verpfändung derselben nicht berechtigt sei. Beide Institute seien deshalb beim Empfang der Schuldbriefe nicht gutgläubig gewesen und ihr Pfanderwerb sei nicht zu schützen.

Während das Amtsgericht Luzern die Klage des L. abwies, und das Luzerner Obergericht gutheißt, kam das Bundesgericht zum Schluß, daß sich die beiden Beklagten, die Bank und die Treuhandgesellschaft, in verschiedener Lage befinden.

Die Bank hat schon früher dem Güterhändler Darlehen gewährt und durch Pfandbestellung an Schuldbriefen sicherstellen lassen. Sie hat also dem Güterhändler selber weitgehendes Vertrauen entgegengebracht. Soweit sie die Verhältnisse übersehen konnte, hatte sie auch keinen Grund zu besonderem Mißtrauen. Daß sich für B. auch schwache Personen durch Wechsel verpflichteten, war noch kein Verdachtsgrund, nachdem ihr Sicherstellung durch Faustpfand angeboten war. Nach Art. 930 Abs. 1 ZGB wird vermutet, daß der Besizer beweglicher Sachen, also auch Wertpapiere, deren Eigentümer und daher zur Veräußerung oder Verpfändung derselben berechtigt sei. Der Bank waren keine Tatsachen bekannt, welche diese Vermutung beim Güterhändler B. hätten widerlegen können. Sie hat daher mit ihrem guten Glauben das Pfandrecht an den vom Güterhändler erhaltenen Schuldbriefen erworben und ist auf Grund von Art. 889 Abs. 1 ZGB nicht verpflichtet, vor der vollen Befriedigung ihrer Forderungen die verpfändeten Titel herauszugeben. Das Bundesgericht hat die Klage des L. gegen die Bank auf Herausgabe der Inhaberschuldbriefe abgewiesen.

Dagegen hat das Bundesgericht die Klage des L. gegen die Treuhandgesellschaft auf Herausgabe der dieser verpfändeten Inhaberschuldbriefe gutgeheißen, da die Treuhandgesellschaft nicht als gutgläubiger Empfänger der ihr von B. verpfändeten Titel angesehen werden konnte. Diese habe Einblick in die geschäftliche Anzuverlässigkeit des B. gehabt, da sie ihm schon früher einmal einen Schuldbrief auf einen Tag zur Ansicht übergeben und der Güterhändler den Titel trotz erhaltener Mahnung und in Mißachtung eines von ihm schriftlich gegebenen Versprechens wochenlang zurückbehalten habe. Die Treuhandgesellschaft durfte daher dem Güterhändler nicht mehr blindes Vertrauen schenken, als er ihr zur Sicherstellung des erhaltenen Darlehens von Fr. 20,000.— zwei Schuldbriefe von je Fr. 7000.— und einen von Fr. 13,000.— als Pfand anbot. Sie mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß B. auch Dritten gegenüber ebensolchen Vertrauensmißbrauch begehen werde, wie sie ihn selbst erfahren hatte, und Schuldbriefe Dritter zur unberechtigten Weiterverpfändung zurückbehalte. Die Treuhandgesellschaft sei daher beim Pfanderwerb der Schuldbriefe des L. nicht gutgläubig gewesen und zur Herausgabe der verpfändeten Titel verpflichtet.

—a—

Die bernischen Lokalbanken gegen die Steuerfreiheit der Staatsbanken des Kantons Bern.

Am 5. Oktober 1943 hat der Regierungsrat des Kantons Bern seinen Entwurf zur Totalrevision des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern an den Großen Rat veröffentlicht, zu dem ein „Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Großen Rates über die direkten Staats- und Gemeindesteuern“, vom September 1943 die näheren Erläuterungen gab. Dieser regierungsrätliche Steuergesetzesentwurf enthält als wichtigste Neuerung den Wechsel vom System der Vermögenssteuer und Erwerbsteuer zum modernen System der allgemeinen Einkommenssteuer mit ergänzender Vermögenssteuer nach dem Vorbilde der eidgenössischen Wehrsteuer, dem auch andere Kantone bereits gefolgt sind. Der bernische Regierungsrat war sich bewußt, daß die auffälligsten und schwerwiegendsten Mängel des geltenden Gesetzes in seinem System lagen. Die regierungsrätliche Gesetzesvorlage belastet mit der ergänzenden Vermögenssteuer des neuen Steuersystems nur das reine Vermögen und möchte daher dem Schuldenbauer inskünftig den Schuldenabzug auch für die Gemeindesteuer gestatten. Ebenso will der Kanton auf die bisherige Steuerbelastung des Hypothekengeschäftes verzichten.*

Natürlich haben nach dem neuen Steuergesetz auch die Banken ihren gehörigen Tribut an den Staat zu leisten. Einzig die Kantonbank und die staatlich garantierte Hypothekarkasse des Kantons Bern sollten nach der regierungsrätlichen Vorlage nur die Kapitalsteuer von ihrem Dotationskapital und dem Reservefonds bezahlen, im übrigen aber steuerfrei sein. Aber schon die vorbereitende Kommission des Großen Rates hat den Entwurf dahin abgeändert, daß die beiden staatlichen Bankinstitute außer der Kapitalsteuer auch wenigstens die Hälfte der normalen Ertragssteuer (Reingewinnsteuer) zu bezahlen haben.

In einer Versammlung vom 17. Februar 1944 hat der heute 64 Institute umfassende Revisionsverband der Banken und Sparfassen des Kantons Bern zum neuen Steuergesetzprojekt Stellung genommen und sich grundsätzlich in einer Resolution mit dem von der großräthlichen Kommission abgeänderten Entwurf einverstanden erklärt und beschlossen, die Gesetzesvorlage bei der kommenden Volksabstimmung unterstützen zu wollen, sofern auch der Große Rat diesen Abänderungen seiner Kommission zustimme; denn die Gesamtheit der bernischen Finanzinstitute könne sich nur dann befriedigend entwickeln, wenn die beiden Staatsbanken nicht durch übermäßige Steuerbefreiung im Konkurrenzkampf einseitig bevorzugt werden. In seiner ersten Lesung im Frühjahr 1944 hat sich der Große Rat der Auffassung seiner Kommission angeschlossen und seine beiden Bankinstitute nicht nur der Kapitalsteuer, sondern auch zur Hälfte der Ertragssteuerpflicht unterstellt.

Aber schon im Geschäftsbericht des Revisionsverbandes der bernischen Banken wird erklärt, daß sich in den Kreisen der Ersparnisbanken auch gegen diesen in erster Lesung im Großen Rate angenommenen Kompromiß immer größere Bedenken zeigen. „Ursache hierfür ist“, wie es wörtlich im Berichte heißt, „nicht mehr die effektive Steuerbelastung, sondern das Bestreben der Behörden, die Staatsinstitute durch Aufhebung der bisherigen Rechtsgleichheit steuerlich zu privilegieren“. Dies sei für die bernischen Ersparnisbanken auch das größere Uebel als die im Vergleich zu anderen schweizerischen Sparkassen erhöhten Steuern. Als Handelsbank mit Großbankcharakter, führendes Mitglied im schweizerischen Bankkartell, stehe die Kantonbank auf sämtlichen Gebieten mit den Privatbanken und Sparfassen in Konkurrenz. Zudem biete ihr die Finanzierung aller durch die Bedürfnisse des Kantons gebotenen Transaktionen Möglichkeiten, in denen namentlich bei der gegenwärtigen Knappheit an geeigneten Anlagemöglichkeiten, sehr geschätzte Vorteile zu erblicken seien. Diese Verhältnisse machen es den Revisionsverbandsmitgliedern schwer, die der Kantonbank von Bern von der Regierung zugedachte Steuervergünstigung in Kauf zu nehmen. Noch stärker würde die Steuerentlastung der Hypothekarkasse ins Gewicht fallen, die selbst nach der vom Großen Rate angenommenen Fassung 1,7 Millionen Franken pro Jahr oder 0,3 Prozent aller ihrer Hypothekendarlehen betrage. Nach Annahme des Steuergesetzesentwurfes wäre die Hypothekarkasse daher tatsächlich in der Lage, ihren Darlehenszins um ¼ Prozent zu senken oder ihre Schuldner entsprechend günstiger zu behandeln, während das private bernische Bankwesen durch rein fiskalische Maßnahmen verhindert wäre, ein gleiches zu tun. Diese Bevorzugung des staatlichen Hypothekarinstitutes müßte zu verschiedenartigen Störungen

* Nach dem geltenden Steuergesetz besteht im Kanton Bern die mehr als eigentümliche Bestimmung, daß auch die Geldinstitute die von ihnen gewährten Hypothekendarlehen als Vermögen versteuern müssen, sofern der Schuldner dieselben bei seiner Steuerdeklaration in Abzug brachte.

im Grundpfandgeschäft führen, „Sudem ist in den letzten Jahren von einsichtigen Beurteilern wiederholt festgestellt worden, daß der Zins für erste Hypotheken einen außerordentlichen Tiefstand erreicht habe, der weitere Senkungen nicht mehr dringlich erscheinen lasse.“ Allfällige Steuereinsparungen sollten vielmehr den Nachgangsschuldnern zugute kommen, oder es sollten Vorkehrungen dafür geschaffen werden, ein rasches Ansteigen der Zinssätze nach dem Kriege zu verhindern.

Diese Bemerkungen im Geschäftsbericht des Revisionsverbandes gaben den Anstoß, daß dieser in seiner im April stattgefundenen Generalversammlung die Angelegenheit nochmals aufgriff und Herr Direktor Häfliger als Verbandspräsident im Namen des Vorstandes beantragte, der Revisionsverband sollte seine Resolution vom Februar 1944 widerrufen und eine neue Eingabe an die Regierung richten, worin die absolute steuerliche Gleichberechtigung aller Banken verlangt werde. Dieser Auftrag fand die einhellige Unterstützung der Versammlung, obwohl der anwesende Finanzdirektor Guggisberg die Vertreter der Lokalbanken dringend ersuchte, zu der Kompromißlösung, wie sie die erste Lesung zeitigte und zu der sich nun Regierung und Kommission bekennen, Hand zu bieten. Diese Versammlung beschloß einstimmig, die Resolution des Verbandes vom 17. Februar 1944 zu widerrufen und in einer neuen Eingabe an die Regierung die steuerliche Gleichbehandlung aller Banken zu verlangen.

Diese Bestrebungen des bernischen Revisionsverbandes blieben nicht ohne Erfolg, indem der Große Rat in der „zweiten Lesung“ den Steuergesetzentwurf dahin abänderte, daß die Hypothekarkasse mit der Kapital- und der Ertragssteuer voll belastet werde, die Kantonalbank mit Rücksicht auf die besondere Lage dagegen bei der Gewinnsteuer zwar ebenfalls voll einzuschätzen sei, aber nur die Hälfte der Steuer bezogen werde, was praktisch auf eine Verdoppelung der bisherigen Steuerleistung dieses staatlichen Bankinstitutes hinausläuft. Die Kapitalsteuer hat die Kantonalbank ebenfalls voll zu bezahlen. —a—

Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft.

Die am 20. Mai unter dem Vorsitz von a. Reg.-Rat Lohner in Bern abgehaltene, von 126 Abgeordneten besetzte Delegiertenversammlung nahm aufschlussreiche Berichte der Direktoren Eggimann und Dr. König über die beiden Geschäftsjahre 1942 und 1943 entgegen. Ehrend wurde des kürzlich verstorbenen früheren Direktors Hans Pfister gedacht, der sich um das Gedeihen der Gesellschaft sehr verdient gemacht hat.

Die Entwicklung der Geschäfte pro 1942/1943 war recht befriedigend und es wurden in den einzelnen Tätigkeitszweigen Rekordziffern erreicht. Die Policenzahl ist um 82,818 auf 830,352, das Versicherungskapital um 2,39 Milliarden auf 15,39 Milliarden Fr. gestiegen. Die Prämieinnahme belief sich während den beiden Betriebsjahren auf 30,7 Mill. Fr. Davon entfallen 25,6 Mill. auf die Feuer- und 3,0 Mill. auf die Einbruchdiebstahlversicherung. Die Zahl der Schäden bezifferte sich auf 13,675 und der ausbezahlte Schadenbetrag auf Fr. 13,5 Mill. oder 44% der Prämieinnahmen. An den Schäden der Bombardierung von Schaffhausen ist die Gesellschaft in 500 Fällen mit rund 5 Mill. Fr. beteiligt. Die offenen Reserven haben den Betrag von Fr. 42,7 Mill. Fr. erreicht. Sie sind mit 29,1 Mill. in solid bilanzierten Wertschriften und 13,6 Mill. in Hypotheken angelegt. Der günstige Schadenverlauf und die steigende innere Festigung der Gesellschaft haben erlaubt, den Gewinnfonds der Versicherten auf 2,650,000 Fr. zu öffnen, so daß pro 1945 in echt genossenschaftlicher Weise eine Gewinnausschüttung in Form einer 20%igen Ermäßigung der Prämien auf alle Policen in Aussicht steht.

Die in Wiederwahl gekommenen Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in ihrem Amte bestätigt.

Falsche Bauernpolitik.

Unter diesem Titel war im „Bauern-Blatt der Nordwestschweiz“, Nr. 12, vom 18. März 1944, u. a. zu lesen:

„Der Schweiz. Bauernverband hat die Parole herausgegeben, daß heute das beste Sparen Schuldentilgung ist. Dieser Weg scheint uns der richtige zu sein. Wer heute nicht etwas Schulden abzahlen kann, wirtschaftet nicht gut oder hat Verhältnisse, die es nicht ermöglichen, sei es ein überschuldeter Betrieb oder zu kleiner Betrieb mit großer Familie, wo der größte Teil der Produkte zur Selbstversorgung nötig ist. Nicht ganz gleicher Ansicht scheinen gewisse Banken zu sein, die gerne heute ihr „brachliegendes“ Geld an den Mann bringen möchten. Die

Filiale Balsthal der Solothurner Kantonalbank hat an die Beteiligten der Meliorationswerke im Thal ein Rundschreiben gerichtet und empfiehlt den Bauern, bei ihr eine privilegierte Hypothek zu errichten, um die Kosten dieser Melioration zu decken. Daß zu einer privilegierten Hypothek weder Bürgschaft noch Faustpfänder notwendig sind, so selbstverständlich das ist, wird als Verlockung hervorgehoben.

Das ist nun doch falsche Bauernpolitik. Einmal begnügen sich die Flurgemeinschaften mit Teilzahlungen und andererseits sollte es doch möglich sein, kleinere Abzahlungen zu machen. Wir sind gewiß, daß, wenn der Karren auf dem Kapitalmarkt sich wieder kehrt, dann gerade diese Banken wieder größere Amortisationen verlangen. In guten Zeiten soll man abzahlen und in schlechten Zeiten sollten die Banken Rücksicht nehmen auf die Schuldner. Der umgekehrte Weg ist falsche Bauernpolitik. Nicht verschulden, sondern entschulden.“

Die Raiffeisenkassen haben in strenger Hochhaltung ihrer gesunden Grundsätze immer, vor allem aber in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges und größerer Geldflüssigkeit, eine zielbewusste Schulden tilgung befürwortet und sich so im wahren Sinne in den Dienst ihrer Mitglieder gestellt. —a—

Genossenschaftliche Selbsthilfe im Bergtal.

Das „Arner Wochenblatt“, Altdorf, berichtet unterm 25. März über das Schaffen und den wirtschaftlichen Aufstieg des wadern Völkleins im Maderanertal. In den Mittelpunkt des Berichtes stellt es die im Jahre 1941 mit 21 Mitgliedern gegründete Raiffeisengenossenschaft **B r i s t e n** und führt darüber unter anderem folgendes aus:

Wenn auch ganz bescheiden und mit gemischten Gefühlen dazumal angefangen wurde, so ging's nicht lange, waren die Geburtswehen auch da vergessen und das Kindlein entwickelte sich famos. Wenn im ersten Halbjahr 1941 schon über 20,000.— Fr. Spargelder da waren, so hat das die Vorstände trotz der kleinen Summe schon sehr gestreut. Die Bilanzsumme betrug Ende 1941 Fr. 27,378.65, das Eigenkapital Fr. 2426.45. Im Jahre 1943 betrug der Umsatz Fr. 377,261.78. Die Bilanzsumme hat den Stand von Fr. 145,012.48 erreicht. Die Mitgliederbewegung schnellte auf 64 Genossenschaftler hinauf. Eine sehr erfreuliche Feststellung. Daß im laufenden Jahre ebenfalls größtes Interesse an dieser sich sehr zum allgemeinen Wohle auswirkenden Raiffeisenbewegung bekundet wird, beweist die freudige Tatsache, daß am 19. März anlässlich der Generalversammlung im Gründungstotal im „Alpenblid“ fast sämtliche aktiven Genossenschaftler und eine Anzahl neuer Interessenten vom Präsidenten begrüßt werden konnten. Dieses spontane große Interesse und die Freude, welche das bisherige gute Gedeihen auslösten, werden dazu beitragen, daß die Darlehenskasse Bristen eine gute Zukunft vor sich hat. Die Raiffeisenbewegung in Bristen marschiert, und zwar sehr stramm.

Die Maderanertaler, die ebenso föderalistisch wie durch und durch genossenschaftlich gesinnt sind, haben verstanden, ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit durch ein zeitgemäßes Selbsthilfsekreditinstitut zu sichern und so für sich und vor allem für ihre Nachkommen ein großes Werk zu schaffen. Wir beglückwünschen diese wadern Bergbauern zu ihrer zeitaufgeschlossenen Tat und ihrem mutigen und idealen Streben. —a—

Der gerechte Zins.

Wir entnehmen dem „Haus- und Grundeigentümer“ folgende von Dr. Max Brunner in Zürich verfaßte Ausführungen:

Ueber die Berechtigung des Zinses war man von jeher nicht einig. Erinnert sei hier nur an das sogenannte Zinsverbot der römischen Kirche und des Islams, an den Zehnten und an die Höchstzinsätze des Mittelalters. Auch die Theorie des Karl Marx wäre hier zu nennen.

Das Zinsnehmen ist indessen nicht ungerecht. Ganz bestimmt nicht. Ungerecht ist höchstens die im Einzelfall geforderte Höhe des Zinses. Hier, ja gerade in diesem Punkte, wird nun aber viel gefündigt. Doch das war zu allen Zeiten so. Wen soll es da noch wundernehmen, daß man statt eines ungerechtfertigten Zinsfußes gleich das Zinsnehmen überhaupt verurteilt?

Raum eine Einrichtung der neuzeitlichen Wirtschaft ist in letzter Zeit so häufig, so leidenschaftlich und mit scheinbar so einleuchtenden Gründen als ungerecht bezeichnet worden, wie der Zins, dieses „arbeitslose“ Einkommen. Daß ein Reicher einfach darum, weil er reich ist, das Recht haben sollte, ohne Arbeit dadurch noch reicher zu werden, hat in der Tat etwas Stoßendes. Ja, es ist zuzugeben: es ist nicht recht, daß ein Mensch, ohne zu arbeiten, lediglich aus Zinsen in Saus und Braus leben kann. Doch genauer betrachtet, vertut dieser Mensch eigentlich nur die Zinsen, die aufgespeicherte Arbeit eines an-

bern. Vielleicht war es sein Vater, der sein Leben lang gearbeitet und gespart hat. Denn Zins ist grundsätzlich die Frucht des Sparens.

Das dem Energielosen und den Führern der untern Volksschichten so verhasste Sparen ist indessen auch heute noch die Grundlage jeglichen Wohlstandes. Das war es übrigens von jeher und wird es auch immer bleiben. Wer sich nämlich die Mühe nimmt, beispielsweise zwanzig Jahre lang nur jede Woche zwei Franken beiseite zu legen, der sichert sich selbst und seinen Nachkommen für alle Zeit nach Ablauf dieser zwanzig Jahre ein wöchentliches arbeitsloses Einkommen von rund drei Franken. Und wer könnte dies nicht? Gibt doch mancher Tagelöhner nur schon allein für Tabak so viel aus. Und je mehr man in jungen Jahren spart, umso größer wird der Ertrag in späteren Jahren. Das ist eine rein arithmetische Regel, deren Richtigkeit ein jeder selbst nachrechnen kann. Doch liegt es gerade im Wesen der Jugend, die sich im Besitze der vollen Kraft fühlt und an deren Schwinden kaum denkt, berechnungslos zu genießen und nicht zu sparen. Die Einsicht zum Sparen kommt erst im reiferen Alter, wenn's ohnehin schon gegen den Herbst zugeht. Gewiß ist dem Sozialisten insofern recht zu geben, daß es, oberflächlich betrachtet, als eine Ungerechtigkeit erscheint, daß irgend ein bevorzugtes Kind, nur weil es der Sohn oder die Tochter eines arbeitsamen Vaters ist, ohne irgend welche eigene Arbeit sein ganzes Leben lang für sich und seine Erben ein Einkommen von rund drei Franken in der Woche haben soll, und dies, wie gesagt, einzig und allein nur deshalb, weil ein knauseriger Vater zwanzig Jahre lang jede Woche zwei Franken beiseite gelegt hat. Das ist aber nicht ungerade. Ja im Gegenteil! Es ist die folgerichtigste und sogar schönste Seite unseres heutigen kapitalistischen Systems, das andererseits wiederum genug Schattenseiten hat.

Nun ist aber, wie bereits eingangs erwähnt, es gerade heute wieder zur Mode geworden, nicht bloß das Zinsnehmen, sondern auch gleich das ganze kapitalistische System als ungerecht zu verdammen. Dazu trägt allerdings die heutige Kriegszeit mit ihren Leiden und Entfagungen wesentlich bei. Die Gegensätze in unserer heutigen Gesellschaft treten wieder stärker zutage. Man beginnt auch umso mehr an Recht und Unrecht zu zweifeln, als von höchsten Stellen aus unmäßig viel gelogen und betrogen wird. Es hat zwar zu allen Zeiten Mächtige gegeben, die Recht und Unrecht und Unrecht Recht nannten. Doch diese Verkehrung zum Staatsprinzip, zur Regel der öffentlichen Ordnung zu machen, das blieb unserer Zeit vorbehalten.

Es kommt daher nicht von ungefähr, wenn unter solch unbefriedigenden Verhältnissen einer unserer besten Theologen ein Buch herausgibt, das grundlegend von der „Gerechtigkeit“ handelt. Dieser Theologe ist der bekannte Prof. Emil Brunner, Rektor der Universität Zürich und gelegentlich Prediger am Fraumünster.

Das Buch ist kürzlich im Zwingli-Verlag in Zürich erschienen. Sein Inhalt ist „eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung mit den Verirrungen unserer heutigen Zeit. Die Lehren gewisser Machthaber kommen dabei schlecht weg. Namen werden allerdings keine genannt. Ueberhaupt ist das Buch in wahrhaft christlicher Liebe geschrieben. Was uns dabei aber besonders überrascht, das ist die Stellung dieses Theologen zu durch und durch nüchternen Wirtschaftspragern. Es ist eine praktische, vernünftige Einstellung, die selbst einem Volkswirtschaftler alle Ehre machen würde. So sagt er sehr klar, einfach und guttrefend über den Zins:

„Es ist unbefreitbar, daß der Kapitalzins arbeitsloses Einkommen ist. Arbeitsloses Einkommen heißt aber noch nicht Leistungsloßes Einkommen; für die Gerechtigkeit jedoch ist nicht nur die Arbeit, sondern jede Leistung maßgebend. Was für eine Leistung kann denn der Kapitalausleiher für sich in Anspruch nehmen, die den Kapitalzins ethisch rechtfertigen könnte? Eine doppelte. Zum ersten: Wer verfügbares Geld ausleiht, hat es, zum Teil jedenfalls, als Frucht früherer Arbeit, und er hat es als Erfolg des Sparens. Ersparnis aber kommt nur zustande durch Verbrauchsaufschub.“

Der einzelne Sparer nun hätte an sich das Recht, das Ersparte selbst zu verbrauchen. Wer während ein paar Jahren durch fleißige Arbeit und Verzicht auf manche Genüsse tausend Franken erspart hat, hat ein Recht auf seine tausend Franken. Er könnte sich, ohne daß ihm jemand daraus einen Vorwurf machen könnte, daraus eine Reise leisten oder etwas Schönes kaufen. Wenn er das nicht tut, sondern das Geld auf die Bank bringt und es so der Produktion zur Verfügung stellt, leistet er jedes Jahr, wo er sein Erspartes auf der Bank läßt, durch seinen Verbrauchsaufschub der Volkswirtschaft einen objektiven Dienst und hat darum ein Recht, für diesen Verzicht und Dienst eine jährliche Entschädigung zu fordern. Diese Entschädigung ist der Zins. Der Zins ist also — zwar arbeitslos, aber nicht leistungslos — Einkommen, vielmehr ist er das Einkommen für die Leistung des Verzichtes auf den sofortigen Verbrauch dessen, was einer durch Arbeit erworben hat. Darum ist der Zins, als diese Entschädigung

für reale Leistung und realen Dienst, gerecht. Der fleißige Sparer hat ein Recht auf eine Entschädigung dafür, daß er nicht, wie der Allesverbraucher, den Ertrag seiner Arbeit sofort verbraucht, sondern sie als Kapital der Produktion zur Verfügung stellt.

Dazu kommt ein zweites. Der Sparer hätte auch das Recht, das Ersparte irgendwo in seinem Hause sicher zu verpacken, es „in den Strumpf zu tun“. Niemand könnte sagen, das sei ungerecht, vielmehr gibt ihm sein Eigentum dieses Recht. Wenn er das nun aber nicht tut, sondern das, was ihm gehört, der Allgemeinheit für Produktionszwecke zur Verfügung stellt, indem er es auf die Bank legt, so geht er dabei ein Risiko ein. Er könnte ja auch auf den Gedanken kommen, sein Geld sei sicherer zu Hause, „im Strumpf“, als auf der Bank — und in der Zeit der Bankkrache liegt dieser Gedanke ja wirklich nicht sehr fern! Wenn er das Risiko auf sich nimmt, es der Allgemeinheit für Produktionszwecke zur Verfügung zu stellen, indem er es auf die Bank bringt, so hat er wiederum ein Recht auf eine gewisse Entschädigung für diese Leistung, die der Allgemeinheit nützlich ist, von ihm aber nicht gefordert werden kann; der Zins ist also außerdem, daß er Entschädigung für geleisteten Verzicht ist, auch eine Entschädigung für eingegangenes Risiko. Es gibt daher eine Gerechtigkeit des Zinses, die aus zwei Elementen besteht: gerechte Entschädigung für den Verbrauchsaufschub, gerechte Entschädigung für das Eingehen des Darlehensrisikos.

Es steht also nicht so, wie viele meinen, der Zins sei zwar ungerecht, aber nun einmal notwendig, weil sonst die Menschen nicht sparen, und nicht das Ersparte auf die Bank bringen würden. Gewiß ist das letztere richtig, aber das erste ist falsch. Gerechtigkeit ist immer Entsprechung von Leistung und Gegenleistung. Der Dienst, den einer durch das Darleihen von Geld der Allgemeinheit leistet, kostet ihn selbst etwas, nämlich die Mühe des Sparens, des vorläufigen Verzichtens und die Ueberwindung der Furcht vor dem Verlust. Für dieses Doppelte darf er eine Entschädigung gerechterweise fordern.

Schweizerischer Unterverband.

Es war ein glücklicher Gedanke, die diesjährige Unterverbandsversammlung auf den Pfingstmontag, 29. Mai 1944, nach Sattel einzuberufen. Neben sämtlichen 12 Kassen des Kantons Schwyz entsandten die drei zugerischen Nachbarfassen Menzingen, Ober- und Unterägeri Abordnungen, sodaß der Vorsitzende, X. Marti, Sattel, die stattliche, bisher noch nie erreichte Zahl von 49 Delegierten begrüßen konnte. Pietätvoll gedachte er dabei auch des seit der letztjährigen Tagung verstorbenen, aktiven Raiffeisenmannes J. Schuler, Steinen, dem die Versammlung die übliche Ehre erwies.

Nach Ergänzung des Tagesbüros durch Kantonsrat Styrger, Sattel und X. Schuler, Ingenbohl, als Stimmzähler, erstattete Aktuar Pfr. Schitthelm, Steinen, in einem vorzüglichen Protokoll Bericht über die Unterverbandsversammlung 1943 in Steinen. In seinem Jahresbericht streifte der Vorsitzende die Tagesereignisse, sprach der bombardierten Stadt Schaffhausen und ihren Opfern freundschaftliche Teilnahme und Sympathie aus, dankte den Behörden für die vorzügliche Organisation und Durchführung der Kriegswirtschaft und appellierte an die Opferbereitschaft aller Eidgenossen für die kommende, undurchsichtige Zeitepoche. Ueber die Tätigkeit der schweizerischen Raiffeisenkassen im Jahre 1943 konnten erfreuliche Zahlen vorgelegt werden; auf der ganzen Linie sind beachtliche Fortschritte zu verzeichnen; stieg doch die Bilanzsumme um fast 1 Million Franken auf 10,9 Millionen Fr., die Umsätze von 17,7 auf über 19 Mill. Fr., während Reingewinne von Fr. 29,000.— die Reserven auf Fr. 425,000.— erweiterten. Abschließend ermunterte der Berichterstatter die Delegierten zu ununterbrochener Hochhaltung der Raiffeisengrundsätze, zur Treue zu den Kassen und ihren Idealen. — In Vertretung des entschuldigt abwesenden Kassiers E. Schädler, Einsiedeln, legte Präsident H. Hensler, Einsiedeln, die Scherbandsrechnung pro 1943 vor, welche bei Fr. 319.70 Einnahmen und Fr. 350.50 Ausgaben mit einem Vermögensbestand von Fr. 112.10 abschloß. Einhellig erteilte die Versammlung der Rechnung die Genehmigung und setzte den Unterverbandsbeitrag auf bisheriger Höhe fest.

Zu Beginn seines Referates begrüßwünschte der Verbandsvertreter, Vizedirektor Gger, die schweizerischen Raiffeisenmänner zu den Erfolgen ihrer Jahresarbeit, welche trefflich darlege, daß genossenschaftliche Selbsthilfe auf dem Gebiete des Spar- und Kreditwesens auch heute höchst zeitgemäße Gemeinschaftstätigkeit darstelle und die Richtigkeit der fundamentalen Grundsätze unterstreiche. Die wachsende

Erstarkung und Bedeutung unserer Bewegung rufe zuweilen aber auch die Gegner auf den Plan, die uns aber nichts antun können, wenn und solange wir unseren Grundsätzen treu bleiben. Anschließend verbreitete sich der Referent über „Zweck und Tätigkeit der Bürgschaftsgenossenschaft des VSDK“ und „Eine Familienausgleichskasse im Verband Schweiz. Darlehenskassen“. Rückblickend auf das am 1. Juli 1942 in Kraft getretene, neue Bürgschaftsrecht, das eine erhebliche Erschwerung der privaten Bürgschaft mit sich brachte, wurde festgestellt, daß der Gedanke der genossenschaftlichen, kollektiven Bürgschaft immer fester Fuß fassete, sodaß die von weißblühenden Initianten vor bald 2 Jahren ins Leben gerufene verbandseigene Bürgschaftsgenossenschaft bereits eine rege Tätigkeit und wachsende Entfaltung verzeichnen könne. In einzelnen Punkten wurden die Bedingungen unserer Bürgschaftsgenossenschaft mit jenen des vor kurzem gegründeten „Bürgschaftsfonds des Kantons Schwyz“ verglichen und dabei unterstrichen, daß unsere Institution ganz auf dem Boden der Privatwirtschaft und Privatinitiative stehe, während jene auffallenderweise als ein Schritt zur Verstaatlichung des Bürgschaftswesens bezeichnet werde. — Durch die vom letzten schweizerischen Verbandstag beschlossene Schaffung einer Familienausgleichskasse im Verband Schweiz, Darlehenskassen hat die Schweiz, Raiffeisenorganisation neuerdings bewiesen, daß sie den sozialen Postulaten der Gegenwart zeitaufgeschlossen ihre Aufmerksamkeit schenkt und gewillt ist, dem blühenden Schweiz, Raiffeisenbaume einen neuen, vielversprechenden Zweig, ein bedeutungsvolles Sozialwerk, anzugliedern.

Die anschließende Diskussion wurde sehr rege benützt von Fäzler, Oberberg; Köppel, Menzingen; Schilter, Goldau; Fetzler, Goldau; Rufbaumer, Oberägeri; Sessler, Einsiedeln; Marty, Unterberg; Steiner, Einsiedeln, wodurch Fragen und Vorbehalte angebracht, aber auch lebhafteste Unterstützung des neuen Wertes ausgesprochen wurden.

In der allgemeinen Aussprache kamen noch verschiedene Fragen interner Natur, so über den schweizer. Verbandstag, die kant. Praxis zur bundesrätlichen Verordnung vom 19. Januar 1940 (Liegenschafts-Schätzung und -Befassung) und die Gemeinde- und Mündelgeldver-Angelegenheit zur Sprache, wozu der Verbandsvertreter ergänzende Erklärungen abgab. Die Aussprache ließ speziell zur Frage der Anlage von Gemeinde- und Mündelgeldern den Anwillen der Versammlung über das intolerante Festhalten an veralteten Paragraphen zum Ausdruck kommen und den festen Willen erkennen, nicht zu ruhen, bis auch in dieser Hinsicht der aufstrebenden schweizerischen Raiffeisenbewegung Gerechtigkeit widerfähre. Nachdem Präsident Rickenbacher, Sattel, in sympathischen Worten dem Vorstand für die Anberaumung der Versammlung nach Sattel gedankt hatte, konnte der Vorsitzende nach fast dreistündiger Dauer die sehr lebhaft verlaufene, interessante Tagung mit besten Wünschen schließen. §

Basellandschaftlicher Unterverband.

Noch unter dem Eindruck des denkwürdigen, bleibende Erlebnisse hinterlassenden, schweizerischen Verbandstages von Montreux versammelten sich am 25. Juni 1944 die Raiffeisenmänner Basellands zu ihrer ordentlichen Delegiertenversammlung. Nach einem Unterbruch von 14 Jahren war Münchenstein Tagungsort und die dortigen Kassa-Organen hatten denn auch nichts unterlassen, den Anlaß würdig vorzubereiten und ihm in ihren Kreisen gebührende Beachtung zu verschaffen.

Mit prächtigen Heimaltliebfern entbot der Männerchor Münchenstein-Neuerwelt den ersten Willkommgruß des Gastortes, worauf Unterverbandspräsident Müller, Oberwil, die nahezu 80 Delegierten aller 12 Kassen, ganz besonders aber den anwesenden Finanz-Direktor Basellands, Reg.-Rat Leupin, und Vizedirektor Egger als Verbandsvertreter und Tagesreferent begrüßte. „Schweizerische und kantonale Tagungen sollen uns immer wieder im Sinne der Idee Vater Raiffeisens begeistern“, so führte der Vorsitzende aus und gab weiter der Überzeugung Ausdruck, daß unsere, mit tausend Wurzeln im Schweizerboden fest verankerte Selbsthilfebewegung in der hoffentlich bald kommenden Friedensperiode eine wichtige Rolle zu spielen berufen sein werde, dazu aber auch loyales Verständnis der führenden Männer erwarte.

Aktuar S. Vogt, Allschwil, führte uns in einem inhaltsreichen, trefflich abgefaßten Protokoll nochmals die letztjährige Tagung vor Augen, während der Präsident in seinem Jahresrückblick über die Tätigkeit des Vorstandes orientierte, auf die mit Beteiligung des Unterverbandes gegründete landwirtschaftliche Bürgschaftsgenossenschaft hinwies und die Kasse Arlesheim zum silbernen Jubiläum erfolgreicher Wirksamkeit beglückwünschte. Die von Kassier Guzzi, Therrwil, abgelegte Jahresrechnung zeigt einen Aktiobestand von Franken 744.45 oder Fr. 145.60 mehr als im Vorjahre und fand die einhellige Genehmigung der Versammlung.

In einem weiteren Traktandum kam die Frage einer Revision der Unterverbands-Statuten zur Sprache; nach kurzer Diskussion wurde der Vorstand beauftragt, die in wenigen Punkten gewünschte Revision vorzubereiten und eine bezügliche Vorlage der nächsten Delegiertenversammlung zu unterbreiten.

Tagesreferent Egger vom Zentralverband würdigte einleitend die Tätigkeit und Entwicklung der Unterverbandskassen im vergangenen Jahre und verbreitete sich über das Thema „Sind die Raiffeisengrundsätze noch zeitgemäß?“ Der Referent beleuchtete die hauptsächlichsten Fundamentalgrundsätze des Raiffeisen-Systems im Lichte der heutigen Zeitströmungen, der Erfahrungen in unserem Verbands, und kam zur Schlußfolgerung, daß die bewährten Grundsätze der Einzelkassen wie der Gesamtbewegung zu den hervorragenden Erfolgen und Leistungen verholfen haben, auch heute noch in jeder Beziehung aktuell sind und sich täglich neu als herrliches Selbsthilfe-Programm im ländlichen Spar- und Kreditwesen erweisen und deshalb auch kompromißlose Hochachtung verdienen.

In der anschließenden Diskussion überbrachte Regierungsrat Leupin die Grüße der Finanz-Direktion und dankte für die Einlabung zur heutigen Versammlung, welche — wie die kürzliche Teilnahme an der Generalversammlung einer örtlichen Kasse — ihn tief beeindruckt habe. Der erweiterte Familiengeist, der an diesen Tagungen zum Ausdruck komme, die Orientierung des Referenten über die idealen Grundsätze hätten ihn in der Überzeugung bestärkt, welche wichtige Rolle die Raiffeisenkassen in unserer Volkswirtschaft zu spielen berufen sind und von welcher Bedeutung ihre regulierende Wirksamkeit schon bisher war und erst in der Nachkriegswirtschaft sein wird. Die örtliche Raiffeisenkasse sei die wirkliche „Bank“ des Volkes, des kleinen Mannes; ihre Grundsätze seien nicht revisionsbedürftig.

Die von Schmidlin Aesch; Reg.-Rat Leupin; Vogel und Bloch, Aesch, benützte allgemeine Rundfrage berührte noch verschiedene aktuelle Verwaltungsfragen, so die Land-Schätzungen, Verrechnungssteuer, Bürgschaftsrecht, Verbandstag etc. Der Verbandsvertreter beantwortete gestellte Anfragen und orientierte seinerseits über Geldmarktfrage und Zinsfußgestaltung, sowie über die vom Verbandstag in Montreux grundsätzlich beschlossene Schaffung einer Familien-Ausgleichskasse im Rahmen der Schweiz. Raiffeisen-Organisation.

Präsident Stöcklin dankte namens der Darlehenskasse Münchenstein-Neuerwelt für die Abhaltung der Tagung in ihrem Wirkungskreis, und ein markantes Schlußwort des Vorsitzenden schloß die 2½-stündige, anregend verlaufene Versammlung. §

Jahrestagung

Der Raiffeisenkassen vom Kanton Genf.

Samstag, den 29. April 1944 tagten die Delegierten der genferischen Raiffeisenkassen 70 Mann stark in Anwesenheit einer Reihe prominenter Gäste, darunter des vom schweizerischen Raiffeisenverbandstag von 1940 bestbekanntesten regierungsrätl. Raiffeisenfreundes Staatsrat A. Anken, Chef des Landwirtschafts-Departementes und seiner beiden Adjunkte, ing. agr. Berthoud und ing. agr. Dugerdil, sowie alt Staatsrat Desbaillet, Präsident der Genfer Landwirtschaftskammer und Universitätsprofessor Sencsi.

Nach der üblichen Ehrung der verstorbenen Raiffeisenmänner erfolgte die Vorlage des ausführlichen Protokolls über die Tagung von 1943, an der Hr. Direktor Heuberger ein programmatisches Referat gehalten hat. Nach der Rechnungsablage und Festsetzung der Jahresbeiträge entrollte der Präsidialbericht ein anschauliches Bild vom erfreulichen Aufblühen der 31 Raiffeisenkassen, die den Landgemeinden

Wirklichkeit.

Flugmaschinen, Eisenbahnen,
Motos und gewalt'ge Kranen,
Kraftwerk, Technik voll Genie,
Hochgespannte Energie — — —

Stärke, Rhythmus, Tourenzahlen,
Höchststufende abermalen — — —
Hebel, Schalter eingeknack't,
Reaktion auf den Kontakt.

Ich erwache aus dem Traum,
Trau der Wirklichkeit noch kaum,
Höre grell die Nachtsirenen,
Muß mich aller Technik schämen.

Doj. Staub.

im Städtetanton an der Südwestmark wertvolle Festigung geben. Alle Rassen weisen eine starke Entwicklung auf. Als einzige Landsgemeinde des Kantons hat Céligny, — die von Waadtländergebiet umgebene Exclave — noch keine Raiffeisenkasse. Nach dem ersten Befürworter, Hrn. Pfr. Bianchi, war es vor allem das kant. Landwirtschaftsdepartement, das die Schaffung einer eigenen Kasse für jede Gemeinde zielbewußt gefördert hat. Pro 1943 betrug der Kassaverkehr rund 24 Millionen Franken; die Bilanzsummen haben sich von 6,1 Mill. Fr. auf 7,6 Mill. Fr. erweitert.

Im Anschluß an die geschäftlichen Traktanden referierte vorerst Herr Verbandsrevisor Froidevaux über die Bemühungen der leitenden Kassaorgane zur Rechtfertigung des Vertrauens der Einzelner und über die Aufgaben, die den Kassieren aus der neuen Verrechnungssteuer erwachsen. Hr. Verbandsrevisor Bücheler behandelte sodann in seinem Vortrage die Probleme, die sich für eine Raiffeisenkasse ergeben, wenn die Einlagen ständig größer sind als die Kreditbedürfnisse. Er orientierte die Kassaorgane auch über die Bestrebungen des Verbandes zur Schaffung einer eigenen Familien-Lohnausgleichskasse, welche Idee besonders in der Westschweiz guten Resonanzboden findet.

In der allgemeinen Diskussion gab Hr. Pfarrer Bianchi, der eigentliche Pionier der genferischen Raiffeisenbewegung, seiner lebhaften Freude Ausdruck über das in 20jähriger Aufbauarbeit erstarkte Raiffeisenwerk, das der Genfer Landwirtschaft zur Ehre und zum Segen gereicht. Er hebt insbesondere hervor, wie bei den Genfer Raiffeisenmännern eine überaus erspriessliche Zusammenarbeit zwischen Protestanten und Katholiken und zwischen verschiedenen politischen Richtungen erreicht worden ist. Die echt christlichen Raiffeisenideen der Selbsthilfe und der Nächstenliebe bilden die Bande, die alle Volkstriebe umschließen.

Hr. Staatsrat Anken versicherte die Raiffeisenmänner seiner vollen Sympathie. Der Staat hat das größte Interesse daran, diese Kräfte, die da am Werke sind, zu fördern, denn Selbsthilfe ist besser als Staatshilfe. Diese Tatsache — so betonte Herr Anken — muß auch unterstrichen werden im Hinblick auf das nach seiner Ansicht unglückliche eidg. Entschuldungsgesetz, dessen Anwendung sicher eine Erschwerung und Verteuerung des ländlichen Kredites zur Folge haben wird. Demgegenüber muß es das Ziel sein, in jeder Landsgemeinde eine Raiffeisenkasse zu haben; es sollte aber auch jeder Landwirt Raiffeisenkassen-Mitglied sein. Auf Grund der gemäß eidg. Verordnung vom Landwirtschaftsdepartement zu behandelnden neuen Hypothekar-Darlehen ergibt sich für die letzten Jahre eher eine Steigerung der Hypothekar-Schulden — dabei ist auffallend, daß diese Geschäfte immer noch mehrheitlich bei städtischen Banken — anstatt mit den besonders hiefür geschaffenen Darlehenskassen getätigt werden. Wenn man schon heute über die Gestaltung der ländlichen Lebensprobleme in der Zeit nach dem großen Kriege spricht, so muß es auffallen und empören, daß die doch grundlegenden Fragen einer echt christlichen Gestaltung des Kreditwesens nach den Ideen Raiffeisens immer noch bewußt ignoriert werden. Herr Staatsrat Anken empfahl schließlich den Kassabehörden die bequeme Form des Hypothekar-Schuldbriefes zielbewußt weiter zu fördern und gab der Ueberzeugung Ausdruck, daß es

möglich sein werde, den zu teuren kantonalen Tarif mit der Zeit zu ändern, da der heutige den Verhältnissen nicht genügend Rechnung trägt. — Diese sympathischen Ausführungen des kant. Landwirtschafts-Direktors wurden mit großem Applaus verbannt.

Nachdem auch die Herren alt Staatsrat Desbaillets und Professor Sancesi ihrer Ueberzeugung über die hohe wirtschaftliche Bedeutung genossenschaftlicher Solidarität auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens Ausdruck gegeben hatten, fand die überaus anregend verlaufene Tagung ihren Abschluß. Die Unterverbandskasse offerierte den Delegierten und Gästen ein einfaches Besperbrot und es fand noch längere Zeit ein lebhafter Gedankenaustausch statt. — ch.

Mitteilungen aus den Sitzungen des Verwaltungsrates und Aufsichtsrates des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen

vom 5. und 6. Juli 1944.

- Bei der Konstituierung des Verwaltungsrates für die Amtsperiode 1944/48 wird Hr. Vizepräsident Joh. Scherrer als solcher bestätigt und an Stelle des aus dem Rate ausgeschiedenen Hrn. A. Golay als Mitglied der Subkommission Herr alt Nationalrat Meili gewählt. Verbandssekretär J. Heuberger wird mit der Führung des von ihm seit 25 Jahren besorgten Protokolls betraut.
- Zur Vorlage und ersten Lesung gelangt der Entwurf für das Reglement der vom Verbandstag in Montreux beschlossenen Familienausgleichskasse. Daselbe wird in den Grundzügen genehmigt und vorgeesehen, nach einer zweiten Lesung die Tätigkeit dieser Kasse auf 1. Oktober 1944 aufzunehmen.
- Die Direktion der Zentral-Kasse unterbreitet die Monatsbilanz per 31. Mai und erstattet Bericht über Entwicklung und Tätigkeit der Verbandsgeld-Ausgleichsstelle im 1. Semester 1944. Darnach hat die hauptsächlich vom Verkehr mit den angeschlossenen Kassen beeinflusste Bilanzsumme in den ersten 3 Monaten um rund 9 Millionen auf 173 Mill. Fr. zugenommen, um dann pro April/Mai eine Rückbildung auf 167 Mill. zu erfahren. Die Zahlungsbereitschaft wurde andauernd auf einem hohen Stand gehalten, um jederzeit den Anforderungen der angeschlossenen Kassen mit aller Promptheit genügen zu können.
- Die Direktion der Revisionsabteilung erstattet Bericht über den Stand der Kassen und das Revisionswesen. Dabei wird festgestellt, daß die Schweiz. Raiffeisenbewegung im 1. Halbjahr eine normale Weiterentwicklung erfahren hat, die Zahl der angeschlossenen Kassen sich um 14 auf 767 erweiterte und die Einlagenbestände um zirka 15 Millionen Fr. gestiegen sind. Außerordentlich starke militärische Einberufungen erschweren in starkem Maße den Revisionsdienst, sodaß erst 214 Geschäftsprüfungen, die im allgemeinen ein recht befriedigendes Resultat ergaben, durchgeführt werden konnten. Mehr denn je wird bei den Revisionen das Augenmerk auf strikte Hochhaltung der raiffeisenischen Fundamentalgrundsätze gelegt.
- Dem Bericht über den Stand der Verbandspresse ist zu entnehmen, daß sich die Auflage des „Schweiz. Raiffeisenbote“, z. T. zufolge Uebergang weiterer Kassen zum Vollabonnement (Bezug für alle Kassamitglieder) um rund 900 Exemplare auf 15,600 erhöht hat, während die französische Ausgabe um 200 Exemplare auf rund 5200 angestiegen ist.
- Im Rückblick auf den Verbandstag von Montreux wird lebhaftere Befriedigung über die machtvolle Jahrestagung konstatiert. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Erreichung der wünschenswerten Disziplin während der Hauptversammlung in Aussicht genommen.
- Zu der bis 1. Juli 1947 befristeten Anpassung der Normalstatuten an das neue Obligationenrecht werden die ersten Vorarbeiten vorgeesehen.

Das Geld im Strumpf!

Zu Mammern an der Isenbrüd,
da hat 'ne Frau ein Niefenglied,
gewinnt, 's ist keine Spöttelei,
zehntausend Francs aus Lotterei.

Man soll mit seinem Glück nicht prahlen,
muß sonst dafür noch Steuer zahlen:
so denkt Fraur Liselotte Schlumpf,
versorgt das Geld daheim im Strumpf.

Sie schwebt im Geist in sieben Himmeln,
Luftschlösser ihr im Kopfe bimmel.
Doch meist ist 's Glück von kurzer Dauer,
die Feinde steh'n schon auf der Lauer.

Herr Aaron Göldli kommt hausieren,
kann süß plagieren, suggestieren,
stellt Waren auf, 'nen halben Tag.
Frau Schlumpf kauft ihm den Plunder ab

Hilarius von Baumarcius
möcht' kaufen sich ein Autobus;
doch fehlen zu dem Händelein
ihm fünfundsingzigundert „Stein“.

Wo sollt' er sich nun die beschaffen,
wo soviel Geld zusammenraffen?
Frau Liselott, die gute Tante,
die borgt ihm sorglos das Verlangte.

Zum Dank für die großmüt'ge Geste
fährt er die Tante an heit're Feste.
Doch unverhofft — nach schwerem Putzsch —
ist der galante Wagen futsch.

Frau Schlumpf vernimmt es in dem Bad,
wo sie in Kur geweiht hat.
Und als sie kam zu ihrem Haus,
war leer der Kasten, 's Geld heraus.

Voll Schreden springt sie in den Keller,
da war'n verborgen unter'm Zeller
dreitausend Francs in braunen Noten,
die fanden weder Dieb' noch Motten.

Doch 's Mäuslein mit der feinen Nase
hat wohl gerochen um die Nase,
zerklaubt die Scheine mit den Nullen,
die Jungen darin eingumullen.

Vor Schreden hat gelähmt der Schlag
die gute Frau. O Unglückstag!
Gesundheit, Geld und frohe Laune:
zerbrochen, wie der Stab am Zaune.

Willst du ersparen dir die Reue,
so halt' der Dorfbank deine Treue;
dann kannst du ruhig schlafen geh'n,
dein Geld wird noch mit Zins verfeh'n!

Mußt du auch dulden eine Steuer,
ist das noch nicht so ungeheuer.
Auch heut' ist die Moral noch Trumpf:
Behalte nie dein Geld im Strumpf!

Albin Bertschy.

9. Mit Interesse wird Vormerkung genommen, daß die jüngst zum Versand gelangte französische Ausgabe der Biographie über den schweiz. Raiffeisenpionier P. F. Traher ebenso freudige Aufnahme gefunden hat, wie die vor Jahresfrist zur Publikation gelangte Lebensbeschreibung in deutscher Sprache. Zwecks weitgehender Vertrautmachung des Volkes mit dem Leben dieses großen Wohltäters und edlen Menschenfreundes wird eine Wegleitung an die Kassen in Aussicht genommen.

Vermischtes.

Rendite in der Landwirtschaft pro 1942/43. Nach den auf 539 Buchhaltungen basierenden Feststellungen des Schweizerischen Bauernsekretariates betrug der Reinertrag pro 1942/43 im Mittel 6,12 %. Die Großbauernbetriebe ergaben im Mittel 6,55 %, während die

Kleinbauernbetriebe nur 4,52 % abwarfen. Das Einkommen pro Arbeitstag belief sich durchschnittlich auf Fr. 15.81. Gegenüber dem letzten Weltkrieg, wo der Reinertrag beispielsweise im Jahre 1917/18 im Mittel 10,44 % ausmachte und die Kriegskonjunktur viel besser ausgenützt werden konnte, sind die Reinerträge zurückgeblieben, wovon vorab der Konsument profitierte.

Verbundenheit von Volk und Armee. Im „Appenzeller Buz“ vom 8. Juli, dem app.-innerrhodischen Bauernblatt, bedankt sich ein Einsender für die Feuermithilfe eines Grenzschießbataillons, indem er die sehr wertvolle Soldatenunterstützung beim unbeständigen Wetter hervorhebt und u. a. schreibt:

„Der vielgepriesene Spruch: Verbundenheit von Volk und Armee“ dürfte durch dieses Entgegenkommen am besten bekräftigt worden sein. Besonders willkommen war uns die Mitarbeit, weil unsere Wehrmänner von Auszug und Landwehr gegenwärtig im Dienste stehen. Wir danken dem Einheitskommandanten für das Verständnis für unsere Bedürfnisse und den Wehrmännern für ihre tatkräftige Mithilfe.“

Hausbesitzerkrisis in Genf. Während in den meisten Städten und Industriegebieten starker Wohnungsmangel herrscht, verzeichnet die Stadt Genf derzeit 3747 leere Wohnungen, was einem Leerwohnungsbestand von fast 7 % gleichkommt. Unter den vermietbaren Wohnungen befinden sich 914 zu 2, 1170 zu 3 und 864 zu 4 Zimmern. Der Mietwert der leeren Räume wird auf 3,1 Mill. Fr. geschätzt.

Eine Stadt mit Getreide beleuchtet. Da die Argentinier nicht wissen, was sie mit den 6 Millionen Zentnern überschüssigem Getreide anfangen sollen, wurde beschlossen, es als Brennstoff zu verwenden. Die elektr. Kraftstationen von Buenos-Aires verbrennen monatlich mehr als 100,000 Tonnen Getreide, was zur festlichen Beleuchtung der Stadt ausreicht. Und — anderwärts Hungersnot. Zeitbild des 20. Jahrhunderts!

Ungenügende Kontrolle. In Bern hatte sich ein 59-jähriger Tramangestellter wegen Veruntreuung von 22,500 Fr., die er als sozial. Parteikassier veruntreut hatte, zu verantworten. Obwohl die Unterschlagung durch Falschbuchungen während 25 Jahren in primitiver Weise verschleiert wurde, stellten die Rechnungsrevisoren immer das beste Zeugnis aus und bestätigten den Befund mit „alles in bester Ordnung“. Der Fehlbar wurde mit 15 Monaten Gefängnis bestraft.

Deutsche Mentalität am Ende des 5. Kriegsjahres. Unter den in Cherbourg gefangenen deutschen Soldaten befanden sich auch Hitlerjungen. Ein 17-jähriger unter ihnen erklärte:

„In Deutschland werden 10 Millionen Kinder militärisch ausgebildet. Sie werden einst die besten Soldaten der Weltgeschichte sein. Deutschlands große Stunde kommt erst später. Vielleicht werden wir diesen Krieg verlieren, den nächsten aber bestimmt gewinnen.“

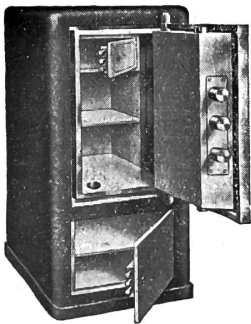
Die Rev.- und Treuhandgesellschaft Revija, mit Sihen in Zug, Luzern, St. Gallen, Zürich und Freiburg kann auf 25 jähr. Tätigkeit zurückblicken. Nach mühsamem Aufstieg in den ersten 15 Jahren hat sich diese Gesellschaft, welche seit ihrem Bestehen alljährlich die Revision der Zentralkasse des Verbandes Schweizer. Darlehenskassen besorgte, in den letzten 10 Jahren kräftig entwickelt. Sie verfügt heute unter den von der eidg. Bankkommission zur Vornahme von Bankrevisionen ermächtigten Treuhandgesellschaften über die größte Zahl an Bank-Revisionenmandaten. Diese bedeutende Entwicklung wird in absehbarer Zeit zu einer Erweiterung des heute Fr. 100,000 betragenden Aktienkapitals führen. Präsident des Verwaltungsrates ist Prof. Dr. Keller, St. Gallen. Die Direktion liegt in den Händen der Herren Henri Bollin, in St. Gallen, und Hans Bucher, in Luzern.

Der Verband Schweiz. Konsumvereine hat an seiner diesjährigen, von rund 1200 Delegierten und Gästen beschickten Generalversammlung vom 24. und 25. Juni in Basel, der u. a. auch Bundesrat Nobs bewohnte, in besonderer Weise der vor 100 Jahren in England erfolgten ersten Konsumvereinsgründung gedacht. In einer reich illustrierten, mehr als 100 Seiten starken Festnummer der Verbandsprelle ist das Verdienst der redlichen Pioniere von Rochdale gewürdigt und die volkswirtschaftliche und sittliche Bedeutung des genossenschaftlichen Selbsthilfegedankens in hervorragender Weise betont worden.

Humor.

Erlausches beim billigen Jakob. „Meine Herren, wenn Sie sich mit meiner sodafreien Seife den Hals waschen, wird er so weiß, daß Sie keinen Kragen mehr anziehen müssen...“

„Und wenn Sie keine Sohlen mehr an den Schuhen haben, meine Schuherème gibt dem Oberleder immer noch ein elegantes Aussehen.“



Feuer- und diebessichere

Kassen- Schränke

modernster Art!

Panzer Türen • Tresoranlagen • Aktenschränke

Bauer AG, Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau Nordstraße 25

Lieferant des Verbandes Schweiz. Darlehenskassen



SCHWEIZERISCHE MOBILIAR - VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT

Genossenschaft gegründet auf Gegenseitigkeit 1826

Einbruchdiebstahl- und
Velo - Diebstahl - Versicherungen

einzelnen oder kombiniert mit Feuer-, Wasserleitungsschaden-
oder Glasbruchversicherungen

zu sehr vorteilhaften Bedingungen

Nähere Auskunft durch die Vertreter der Gesellschaft

Stoßkarrenräder

jede Höhe und Nabenlänge

Eisenkonstruktion: Höhe 40 cm Fr. 12.20

,, 45 „ „ 12.70

,, 48 „ „ 13.50

,, 51 „ „ 14.—

,, 54 „ „ 14.50

,, 60 „ „ 16.80

Holzkonstruktion Fr. 1.50 bis Fr. 2.— mehr


J. Schaible jun., Ettingen bei Basel

Ihre Kinder gesund und froh!

Kindererholungs- u. Schulheim »Freiegg«

Beatenberg (1250 m ü. M.)

Bei uns finden Ihre Kinder (2—15 Jahre) ein sonniges, gepflegtes Heim wo sie in familiärer Geborgenheit, unter gewissenhafter Pflege durch dipl. Krankenschwester, bei guter und reichlicher Ernährung in klimatisch ausgezeichneten Höhenlage sich erholen gesunde, frohe Schulzeiten und Ferienwochen erleben können Heimschule (unter staatl. Aufsicht) — Musik — Bastelarbeiten — Sonnen-Luft-Liegekuren — ärztliche Aufsicht — Kindergärtnerin für die Kleinen — großer Garten. la. Referenzen — Prospekte

Tel.: 49 63

- Einrichtung und Führung von Buchhaltungen
- Abschlüsse und Revisionen
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Beratung in sämtl. Steuerangelegenheiten

Revisions- und Treuhand AG REVISA

St. Gallen, Poststraße 14

Luzern, Hirschmattstraße 11

Zug, Alpenstraße 4

Fribourg, 4, Avenue Tivoli

Zürich, Walchestraße 25

Dem Schöpfer eines großen Sozialwerkes, dem schweiz. Raiffeisenpionier ist durch die Biographie von

Pfarrer und Dekan J. E. TRABER

(1854 — 1930)

ein würdiges literarisches Denkmal gesetzt worden.

„ . . . Der ehemalige Pfarrer und Dekan Traber von Bichelsee ist eine sympathische Gestalt und eine ganze Persönlichkeit gewesen, und als eigentlicher Pionier der Raiffeisenkassen in der Schweiz hat er sich unzweifelhaft dauernde Verdienste erworben. Wer sich in bezug auf die Entwicklung der Raiffeisenkassen genauer unterrichten lassen will, greift zu diesem Buch; denn es bedeutet für ihn eine wahre Fundgrube und ist trotz der an sich trockenen Materie recht unterhaltend geschrieben . . . “

Schweiz. Bodenszeitung

In Leinen gebunden. 160 Seiten mit 12 Illustrationen. erhältlich zu Fr. 4.80 (inkl. Porto) beim

Verband schweiz. Darlehenskassen, St. Gallen

Die alten Jahresrechnungen

bleiben dauernd gut erhalten wenn sie **eingebunden** werden. Dabei ist es zweckmäßig, 5 bis 10 Jahrgänge in einem Band zu vereinigen.

Das Einbinden vermittelt der

**Verband schweizerischer
Darlehenskassen, St. Gallen**